

Begutachtungsentwurf

betreffend das Landesgesetz über die Regelung des Fischereiwesens in Oberösterreich (Oö. Fischereigesetz 2019)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Landesgesetzgeber hat im Rahmen der vorangegangenen Novellen des Oö. Fischereigesetzes die jeweiligen Rechtsentwicklungen und Erfahrungen der Vollziehung berücksichtigt und die notwendigen Änderungen und Anpassungen vorgenommen. Mit der Oö. Fischereigesetz-Novelle 2012 wurden vor allem Deregulierungsmaßnahmen, die sich aus dem Reformprojekt 2010 ergeben haben, umgesetzt. Daraus ergibt sich, dass speziell fischereifachliche Inhalte zuletzt mit der Oö. Fischereigesetz-Novelle 2008 berücksichtigt wurden.

Da neben zahlreichen inhaltlichen Änderungen des Oö. Fischereigesetzes auch eine teilweise systematische Überarbeitung bestehender Regelungen ohne inhaltliche Neugestaltung im Interesse der Rechtssicherheit und Übersichtlichkeit zweckmäßig scheint, wird an Stelle einer bloßen Novellierung des Oö. Fischereigesetzes, die die Mehrzahl der Paragraphen des geltenden Landesgesetzes betroffen hätte, eine gänzliche Neuerlassung vorgenommen.

Die wesentlichen Neuerungen bestehen in einer Änderung des systematischen Aufbaus (den gesetzlichen Bestimmungen werden Ziele und Begriffsbestimmungen vorangestellt), einigen auf Grund internationaler und unionsrechtlicher Bestimmungen zu aktualisierenden fachlichen Inhalte, einer Anpassung der Bestimmungen der fischereilichen Legitimationen in Vorbereitung auf eine künftige Anerkennung der Fischerkarte in ganz Österreich sowie eine Ermöglichung des Fischfangs für Menschen mit Beeinträchtigung oder die Eintreibung von Mitgliedsbeiträgen mittels

Rückstandsausweis. Zudem werden durch die Neuerlassung des Oö. Fischereigesetzes 2019 durchgängig gendergerechte Personen- und Begriffsbezeichnungen eingeführt.

Generell ist festzuhalten, dass das Oö. Fischereigesetz 2019 im Vergleich zu anderen Landesgesetzen nur wenige Bestimmungen enthält, die ein Einschreiten der Verwaltungsbehörden vorsehen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Verwaltungsstrafverfahren im Fall der Nichteinhaltung fischereirechtlicher Bestimmungen, Ausnahmegewilligungen von den Bestimmungen zur Weidgerechtigkeit und die Aufsicht über den Landesfischereiverband.

Zusammengefasst sind als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs anzuführen:

- Umsetzung fischereifachlicher Maßnahmen sowie Vornahme von Klarstellungen und Anpassungen, deren Erforderlichkeit sich in der Vollzugspraxis ergeben haben;
- Neugestaltung der Nummerierung und Systematisierung der Bestimmungen;
- Einräumung von Rechtsmittelbefugnissen für berechnigte Umweltorganisationen in näher festgelegten Verfahren.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch dieses Landesgesetz werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen. Die Vollziehung der fischereirechtlichen Bestimmungen hat schon bisher einen eher geringen Verwaltungsaufwand für das Land Oberösterreich nach sich gezogen. Derzeit werden jeweils ca. 1,7 Personenjahre pro Jahr für diese Aufgaben aufgewendet. Durch die Neufassung des Oö. Fischereigesetzes 2019 werden mehrere Deregulierungsmaßnahmen gesetzt (insbesondere durch Aufhebung von Verordnungsermächtigungen und dem damit verbundenen Entfall der darauf basierenden Verordnungen sowie durch die Schaffung der Möglichkeit einer Aktualisierung von Adressdaten im Fischereibuch auch ohne gesonderten Bescheid). Damit können die Kosten und der Aufwand für die Vollziehung in geringem Ausmaß gesenkt werden.

Auf Grund der unionsrechtlich verpflichtenden Umsetzung des UNECE-Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention) können sich bei nachträglicher Beschwerdeerhebung durch berechnigte Umweltorganisationen in einzelnen Bereichen (§ 46) jedoch eine längere Verfahrensdauer und dadurch auch höhere Kosten sowohl bei den Verwaltungsverfahren als auch beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergeben. Mit einer wesentlichen Kostensteigerung bei der Vollziehung der fischereirechtlichen Regelungen ist in diesem Bereich nach derzeitiger Rechtslage aber nicht zu rechnen, da zur Zeit das nachträgliche Beschwerderecht zugunsten

berechtigter Umweltorganisationen keinen praktischen Anwendungsbereich hat (Einschränkung auf Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wobei derzeit kein Wassertier nach diesem Landesgesetz eine solche Tierart darstellt).

Da die neuen Bestimmungen des Zugangs zum Landesverwaltungsgericht Oberösterreich für berechnigte Umweltorganisationen unumgänglich sind, um den Vorgaben des Unionsrechts zu entsprechen, sind die damit verbundenen Mehrkosten letztlich alternativlos hinzunehmen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keine wesentlichen finanziellen (Mehr-)Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage mit sich. Auf Grund der unionsrechtlich verpflichtenden Umsetzung der Aarhus-Konvention könnte sich bei nachträglicher Beschwerdeerhebung durch berechnigte Umweltorganisationen in einzelnen Bereichen (§ 46) jedoch eine längere Verfahrensdauer für die Betroffenen ergeben.

Der vorliegende Gesetzentwurf unterstützt die Digitalisierungsbestrebungen des Landes Oberösterreich zB durch die Möglichkeit zur Ausstellung einer Lizenz (§ 18) in elektronischer Form oder auch durch die geplante digitale Erfassung der Fischereireviere und wirkt sich insofern positiv auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich aus.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen. Vielmehr dienen insbesondere die Regelungen über den Zugang von Umweltorganisationen zu den Gerichten (§ 46) gerade der Herstellung einer unionsrechtskonformen Rechtslage. Im Vertragsverletzungsverfahren (Nr. 2014/4111) gegen die Republik Österreich vertritt die Europäische Kommission die Auffassung, dass es aus unionsrechtlicher Sicht nicht zulässig sei, Nichtregierungsorganisationen den Zugang zu Gerichten im Sinn des Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention bei bestimmten Verfahren generell zu verweigern. Sie beruft sich dabei insbesondere auf die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-240/09 vom 8. März 2011 ("Slowakischer Braunbär I") und tritt damit der bisher in Österreich vertretenen Auffassung entgegen, wonach der dritten Säule der Aarhus-Konvention - nämlich dem Zugang zu Gerichten gemäß deren Art. 9 Abs. 3 - durch die bereits gegebene Parteistellung der Umwelthanwaltschaft hinreichend Rechnung getragen ist.

Durch das vorliegende Landesgesetz wird somit Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention unmittelbar umgesetzt.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Menschen mit Beeinträchtigungen dürfen nunmehr unter gewissen Voraussetzungen den Fischfang auch ohne weiteren Nachweis der fischereilichen Eignung ausüben (§ 13 Abs. 5). Dadurch wird eine Förderung von Menschen mit Beeinträchtigungen erzielt.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen schon auf Grund des Regelungsgegenstands "Fischerei" eine umweltpolitische Relevanz auf. Hier ist insbesondere auf die unionsrechtlich verpflichtende Umsetzung der Aarhus-Konvention hinzuweisen, mit der berechtigten Umweltorganisationen im Bereich der Fischerei ein nachträgliches Beschwerderecht in Umweltangelegenheiten eingeräumt wird.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Bundespolizei zur Sicherung der Ausübung der Überprüfungsrechte im Rahmen des gesetzlichen Wirkungsbereichs im bisherigen Umfang vorgesehen (§ 47). Es besteht daher die Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Vorbemerkung:

Die Erläuternden Bemerkungen der bisherigen Fassung des Oö. Fischereigesetzes, LGBl. Nr. 60/1983, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2018, sind weiterhin einschlägig, insofern keine wesentliche inhaltliche Änderung einer Bestimmung vorgenommen wird. Demzufolge können die Erläuternden Bemerkungen für diese Bereiche auch weiterhin zur Auslegung und Erklärung des Regelungsinhalts der Bestimmungen herangezogen werden.

Zu § 1:

Die Ziele dieses Landesgesetzes dokumentieren die auf Grund von EU-Vorschriften, internationalen Bestimmungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen notwendigen Grundanforderungen. Generell soll eine Fischwassernutzung unter ökologischen Gesichtspunkten

forciert werden. In diesem Zusammenhang ist es auch geboten, Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie zu berücksichtigen, zumal im Rahmen der darin für die Mitgliedstaaten verpflichtend vorgesehenen Beurteilung des ökologischen Gewässerzustands die biologische Komponente "Fische" eine vorrangige Bedeutung besitzt. Die Fischereiwirtschaft hat daher verstärkt auch unter der Prämisse zu erfolgen, die grundsätzliche Zielvorgabe der Wasserrahmenrichtlinie, nämlich den Erhalt bzw. die Erreichung des "guten ökologischen Zustands" der Oberflächengewässer, nicht zu gefährden. Bei der Festlegung der Ziele dieses Landesgesetzes ist auch die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prävention und das Management der Einführung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (IAS-Verordnung) zu berücksichtigen, deren oberstes Ziel die Erhaltung der Biodiversität und der Leistungen der Ökosysteme ist.

Zu § 2:

Die im § 2 angeführten Begriffsbestimmungen sollen zur Klarheit und Einheitlichkeit dieses Landesgesetzes beitragen.

In Z 1 wird der Begriff "Angelteich" definiert. Auf eine entgeltliche Entnahme der Fische kommt es für die Einstufung eines Gewässers als Angelteich nicht an. Angelteiche gelten nicht als Fischwasser nach § 4 Abs. 1, weshalb keine Fischerlegitimation für die Ausübung des Fischfangs in solchen Angelteichen erforderlich ist.

Die bisherigen Gesetzesbestimmungen waren in fachlicher Hinsicht teilweise nicht mehr zeitgemäß. Die Begriffe "autochthone Wassertiere" (Z 2), "Fischartenleitbild" (Z 3) und "gewässertypspezifisch" (Z 4) sind nach dem aktuellen fischereifachlichen bzw. wissenschaftlichen Stand definiert.

Zur Definition des Begriffs "Pächterfähigkeit" (Z 6) ist Folgendes festzuhalten: Die Erfahrungen haben gezeigt, dass vielfach der bloße Besitz der Fischerkarte über den Zeitraum von mehr als drei Jahren und die Einschätzung, dass jemand die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Fischwassers bewältigt, nicht ausreicht, um tatsächlich die "Pächterfähigkeit" zu erlangen. Daher soll vermehrt auch im Weg von Ausbildungen die Gewässerbewirtschaftung zusätzlich in den Vordergrund gestellt werden. Nach einer Übergangsfrist bis 1. Jänner 2022 soll als Nachweis der Fähigkeit, ein Fischwasser ordnungsgemäß bewirtschaften zu können, der erfolgreiche Besuch eines vom Oö. Landesfischereiverband angebotenen, mit der Landesregierung inhaltlich abgestimmten Kurses, oder die erfolgreiche Ablegung der Fischereischutzprüfung oder eine erfolgreich abgeschlossene fischereiliche Berufsausbildung (Fischereifacharbeiterin bzw. -arbeiter, Fischereimeisterin bzw. -meister etc.) gelten. Daneben reicht für den Nachweis der Pächterfähigkeit aber auch eine einschlägige fischereiliche Hochschulausbildung (zB Absolvieren der fischereilichen Kurse an der BOKU Wien) aus, wobei ausdrücklich kein gesamtes abgeschlossenes Studium erforderlich ist.

Der Begriff der "Wassertiere" entspricht der bisherigen Rechtslage und wird im § 2 Z 8 definiert.

Vorbemerkungen zu den §§ 3 bis 7:

§ 382 iVm. § 383 ABGB ordnet an, dass das Fischereirecht von den politischen und damit von den Verwaltungsgesetzen bestimmt wird. Demzufolge regeln die §§ 3 bis 7 im Wesentlichen das zivilrechtliche Fischereirecht und gestalten dieses näher aus. In diesem Bereich wird die bisherige Rechtslage weitgehend beibehalten und es werden lediglich Umstrukturierungen vorgenommen.

Zu § 3:

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 1.

Abs. 3 unterscheidet hinsichtlich der Pflichten der bzw. des Fischereiberechtigten nunmehr folgendermaßen: Die Hegepflicht gleicht im Wesentlichen der bisherigen Pflicht zur Erhaltung eines nach Art und Menge angemessenen Fischbestands. Darüber hinaus besteht nunmehr aber auch die Pflicht, die Lebensgrundlage der Wassertiere soweit als möglich zu erhalten. Zudem ist die bzw. der Fischereiberechtigte nach dem letzten Satz auch dazu verpflichtet, bei nicht den von der bzw. vom Fischereiberechtigten beeinflussbaren bzw. verhinderbaren Beeinträchtigungen dieser Lebensgrundlage der Wassertiere wie zB bei witterungsbedingtem Trockenfallen eines Gewässers oder bei einer Mühlbachabkehr ohne ausreichende Restwassermenge den Wassertierbestand in größtmöglichem Ausmaß zu erhalten. Erfasst sind demnach neben menschlichen Eingriffen wie das temporäre Ablassen eines Gewässers auch natürliche Ereignisse wie die klimabedingte Austrocknung eines Gewässers. Geeignete Maßnahmen zum Erhalt des Wassertierbestands sind im Wesentlichen präventive elektrische Abfischungen sowie die gründliche Nachsuche in trockengefallenen Bereichen und damit verbunden das Bergen von Wassertieren mit Netzen, Keschern oder ähnlichem. Die Erhaltungspflicht nach dem letzten Satz wird durch die Zumutbarkeit beschränkt: Die bzw. der Fischereiberechtigte hat geeignete Maßnahmen zur Erhaltung des Wassertierbestands nur soweit zu setzen, als ihr bzw. ihm diese zumutbar sind. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit im Einzelfall sind zeitliche (Zeitraum für noch wirksame Maßnahmen) und räumliche (Ausdehnung der Beeinträchtigung der Lebensgrundlage von Wassertieren), aber auch personelle (notwendiger Einsatz von entsprechendem Personal) bzw. finanzielle Aspekte zu berücksichtigen. Sind Beeinträchtigungen der Lebensgrundlage im Sinn dieser Bestimmung vorhersehbar (zB bei der Erfüllung von Auflagen eines Bewilligungsbescheids), so sollen bereits im Vorhinein geeignete Erhaltungsmaßnahmen geplant und durchgeführt werden.

Nach Abs. 4 ist sowohl die Teilung als auch die Vereinigung von Fischereirechten nur mit behördlicher Genehmigung zulässig. Dadurch wird sichergestellt, dass die Behörde vom aktuellen Stand bzw. Umfang der jeweiligen Fischereirechte Kenntnis hat.

Zu § 4:

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen § 3. Der Begriff "Angelteich" wird durch § 2 Z 1 definiert. Auf Grund von Abgrenzungsproblemen in der Praxis wird nunmehr ausdrücklich angeordnet, dass ein Angelteich nicht als Fischwasser im Sinn des § 4 gilt.

Die Verordnungsermächtigung der Landesregierung im bisherigen Abs. 1 letzter Satz ist nicht mehr erforderlich und kann daher als Deregulierungsmaßnahme entfallen.

Zu § 5:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 4 der bislang geltenden Fassung, die vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen beschränken sich auf eine geschlechtergerechte Formulierung. Anhörungsrechte des Fischereireviere nach Abs. 7 und 9 müssen nunmehr nicht zwingend vom Vorstand wahrgenommen werden, sondern können auch von der Fischereirevierobfrau bzw. vom Fischereirevierobmann wahrgenommen werden.

Zu § 6:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 2 der bislang geltenden Fassung. Die vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen beschränken sich im Wesentlichen auf eine geschlechtergerechte Formulierung und auf die notwendige Anpassung der verwiesenen Gesetzesstellen.

Nach Abs. 2 hat nunmehr die Verpachtung eines Fischereirechts oder die Namhaftmachung einer Verwalterin bzw. eines Verwalters binnen drei Monaten zu erfolgen. Dadurch wird sichergestellt, dass spätestens nach Ablauf dieser Frist eine Bewirtschafterin bzw. ein Bewirtschafter mit entsprechender Pächterfähigkeit bestellt ist.

Zu § 7:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 6 der bislang geltenden Fassung; die vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen beschränken sich zunächst auf eine geschlechtergerechte Formulierung.

Die zulässige Pachtdauer (Z 2) wird seit der Novelle LGBl. Nr. 32/2012 mit mindestens sechs Jahren festgelegt. Eine Unterschreitung dieser Dauer ist nicht mehr zulässig.

Im Abs. 3 wird nunmehr ausschließlich der Begriff der Pächterfähigkeit angeführt, da dieser ohnehin im § 2 Z 6 definiert ist.

Nach Abs. 4 hat die Behörde im Fall eines Widerspruchs zu Bestimmungen dieses Landesgesetzes oder zu den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung die Wirksamkeit des Pachtvertrags mittels Bescheid auszusetzen. Das Anhörungsrecht des Fischereireviere muss nunmehr nicht zwingend vom Vorstand wahrgenommen werden, sondern kann auch von der Fischereirevierobfrau bzw. vom Fischereirevierobmann wahrgenommen werden.

Zu § 8:

Diese Bestimmung hat ihre Grundlage im bisherigen § 7. Die bisherigen Abs. 3 bis 5 können entfallen und werden in die Fischereiverordnung aufgenommen.

Die Neuerungen im Abs. 6 sollen eine deutliche Verringerung der Anzahl der von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassenden Bescheide bringen. Die bloße Aktualisierung von Adressdaten kann nunmehr auch ohne Fischereibuchbescheid von der Behörde vorgenommen werden. Bei Fischereirechten, die sich über mehrere Bezirke erstrecken, ist nach der bisherigen Rechtslage von jeder Bezirksverwaltungsbehörde für ihren Bereich ein Fischereibuchbescheid erforderlich. Hier wird die Zuständigkeit der zuerst angerufenen Bezirksverwaltungsbehörde vorgesehen, die sich dabei mit den übrigen Bezirksverwaltungsbehörden abzustimmen hat.

Das im Abs. 6 letzter Satz vorgesehene Zur-Kennntnis-Bringen seitens der Behörde zu Gunsten des Fischereireviervorstands kann grundsätzlich durch Zustellung des Änderungsbescheids erfolgen. Sofern keine bescheidmäßige Erledigung ergeht (zB bei Adressänderungen), kann das Zur-Kennntnis-Bringen durch ein formloses Schreiben erfolgen.

Zu § 9:

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen § 7a. Insbesondere das Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) erfordert eine Anpassung der Bestimmungen hinsichtlich Fischereiregister und das Verarbeiten personenbezogener Daten. Die im Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführten Daten stellen das notwendige Mindestmaß zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben dar.

Zu § 10:

Diese Bestimmung hat ihre Grundlage im bisherigen § 9. Die Ausgestaltung der fischereilichen Bewirtschaftung (Abs. 1) und auch die Vornahme von Besatzmaßnahmen im Besonderen (Abs. 2) wurden an den aktuellen fischökologischen Standard angepasst (Abstellen auf gewässertypspezifische Umstände). Im Rahmen der "Hegepflicht" werden im Abs. 3 beispielhaft konkrete Maßnahmen genannt, die der Oö. Landesfischereiverband bei Verletzung einer

ordnungsgemäßen Bewirtschaftung durch eine Bewirtschafterin bzw. einen Bewirtschafter ergreifen kann.

Zu § 11:

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen § 10. Das Aussetzen von nicht heimischen Wassertieren (Abs. 1) ist nur in geschlossenen Systemen und nur mit Bewilligung der Landesregierung zulässig. Ausdrücklich geregelt wird nunmehr, dass ein solches Aussetzen sowohl in Fischwässern im Sinn des § 4 als auch in Angelteichen nach § 2 Z 1 erfasst sein soll. Dadurch soll die Verbreitung von nicht heimischen Wassertieren möglichst vermieden werden. Ausdrücklich erfasst ist nunmehr auch, dass die auszusetzenden nicht heimischen Wassertiere keine invasiven Arten nach der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten sein dürfen. Ansonsten darf eine Ausnahmegewilligung nicht erteilt werden. Hingegen ist das Halten nicht heimischer Wassertiere in Aquakulturanlagen (die grundsätzlich gegen ein Auswechseln der gehaltenen Wassertiere entsprechend abgeschlossen sind) ohne fischereirechtliche Bewilligung zulässig.

Die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 gilt unmittelbar und bedarf daher keines Umsetzungsakts. Es ist noch darauf hinzuweisen, dass diejenige bzw. derjenige, der den Fischfang ausübt und dabei invasive gebietsfremde Wassertiere im Sinn der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 fängt, verpflichtet ist, diese invasiven gebietsfremden Wassertiere einer geeigneten Managementmaßnahme zuzuführen. Die konkreten Managementmaßnahmen für den fischereilichen Bereich werden von der Oö. Landesregierung festgelegt.

Die bisher für die Entnahme von für Wassertiere geeigneter Nahrung aus dem Gewässer erforderlich gewesene Bewilligung entfällt. Abs. 2 legt nunmehr die Berechtigung der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters zur Entnahme unter der Voraussetzung fest, dass dadurch eine Störung der Lebensgrundlage der Wassertiere oder eine sonstige Beeinträchtigung des Naturhaushalts nicht eintritt.

Zu § 12:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend § 11 der bislang geltenden Fassung, die vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen beschränken sich auf eine geschlechtergerechte Formulierung und auf begriffliche Änderungen (Gastfischerkarten statt Fischergastkarten, Brittelmaße statt Mindestfangmaße, Fischereireviervorstand statt Fischereirevierausschuss).

Der letzte Satz des bisherigen Abs. 2 wurde als nicht mehr erforderlich gestrichen.

Zu § 13:

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen § 16. Eine Anpassung ist auf Grund der geplanten Änderung in Bezug auf die Gültigkeit von Fischerlegitimationen, die außerhalb von Oberösterreich ausgestellt wurden, erforderlich. Bei Fischerlegitimationen, die außerhalb von Oberösterreich ausgestellt wurden, kommt es im Hinblick auf die Berechtigung zur Ausübung des Fischfangs nicht auf inhaltliche Kriterien und insbesondere nicht auf eine allfällige Gegenseitigkeit an. Weiters ist nunmehr auch der Einzahlungsnachweis der öö. Jahresfischerkartenabgabe mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollorganen auszuhändigen (Abs. 2). Dies gilt für alle Legitimationen nach Abs. 2 Z 1.

Abs. 4 ermöglicht Personen, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Ausübung des Fischfangs unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen. Sie haben in Begleitung einer Aussichtsperson, die zur Ausübung des Fischfangs berechtigt ist, zu sein und es sind die Lizenzbestimmungen einzuhalten.

Zudem wird Abs. 5 im Hinblick auf Personen, die im Besitz eines Behindertenpasses sind, eingefügt. Ziel dieser Bestimmung ist, Personen mit Behinderung den Zugang zur Ausübung der Fischerei zu erleichtern. Diese Personen können ohne Nachweis der fischereilichen Eignung eine Jahresfischerkarte erlangen und in Begleitung einer volljährigen und zur Ausübung des Fischfangs berechtigten Person den Fischfang ausüben. Unbenommen bleibt es diesen Personen jedoch, die fischereiliche Eignung nach § 20 nachzuweisen und danach ohne Begleitung zu fischen.

Im Abs. 6 wird klargestellt, dass eine Fischerlegitimation nicht erforderlich ist, soweit der Fischfang in Aquarien, Zierteichen, Angelteichen oder Betrieben zur intensiven Aufzucht von Wassertieren ausgeübt wird.

Die Entscheidung, ob ein Gartenteich auf einem Privatgrundstück als Fischwasser im Sinn von § 4 anzusehen ist oder nicht, hängt davon ab, ob dieser Gartenteich zur nachhaltigen Hervorbringung von Wassertieren geeignet ist oder nicht. Entscheidende Faktoren können in diesem Zusammenhang die Zweckwidmung oder auch die Größe des Gartenteichs sein. Letztendlich hat diese Beurteilung allerdings immer im Einzelfall zu erfolgen.

Zu § 14:

Diese Bestimmung hat ihre Grundlage im bisherigen § 17. Die durch den neuen § 14 geregelte Jahresfischerkarte ist nunmehr mit Entrichtung der Jahresfischerkartenabgabe nur mehr für das jeweilige Kalenderjahr gültig. Die Jahresfischerkartenabgabe ist grundsätzlich unabhängig von der Entrichtung der Revierumlage die zwingende Voraussetzung für die Gültigkeit der Jahresfischerkarte. Für den Großteil der Fischerinnen bzw. Fischer im Land Oberösterreich ändert sich dadurch im Wesentlichen nichts. Übt aber eine Bewirtschafterin bzw. ein Bewirtschafter den

Fischfang nur in ihren bzw. seinen Fischwässern aus, so besteht gemäß Abs. 1 zweiter Satz eine Ausnahme: Demnach ersetzt die Revierumlage die Jahresfischerkartenabgabe.

In Oberösterreich wurden Fischerlegitimationen, die von den zuständigen Stellen anderer Bundesländer oder im Ausland ausgestellt wurden, schon bisher anerkannt. Eine gegenseitige Anerkennung der Fischerkarten der österreichischen Bundesländer scheiterte bislang am damit einhergehenden Einnahmenentfall der jeweiligen Landesfischereiverbände. Mit der Einführung der Jahresfischerkartenabgabe an Stelle der Lizenzbuchabgabe wird somit die österreichweite gegenseitige Anerkennung von in einem anderen Bundesland oder im Ausland ausgestellten amtlichen Fischerlegitimationen erleichtert. Nach Abs. 3 ist die Jahresfischerkartenabgabe aber auch zwingende Voraussetzung für die Gültigkeit von in einem anderen Bundesland oder im Ausland ausgestellten Fischereilegitimationen (§ 13 Abs. 2 Z 1).

Zu § 15:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend § 18 der bislang geltenden Fassung; die vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen beschränken sich insbesondere auf eine geschlechtergerechte Formulierung, auf die notwendige Anpassung der verwiesenen Gesetzesstellen und auf begriffliche Änderungen (Jahresfischerkarte statt Fischerkarte). Die strafrechtlichen Verweigerungsgründe im Abs. 1 Z 2 wurden um den Tatbestand der Tierquälerei ergänzt und die Höchstentzugsdauer mit zehn Jahren festgelegt.

Gestrichen wurde Abs. 1 Z 1 der bisherigen Fassung (Verweigerungsgrund betreffend besachwalteter Personen), da das Sachwalterrecht durch den Erwachsenenschutz abgelöst wurde.

Im neuen Abs. 3 wird der Fall erfasst, dass eine Inhaberin bzw. ein Inhaber einer in einem anderen Bundesland oder einer im Ausland ausgestellten amtlichen Fischerlegitimation einen Verweigerungsgrund nach Abs. 1 verwirklicht. In diesem Fall ist ein Entzug dieser Fischerlegitimation nicht möglich, weshalb die Ausübung des Fischfangs in Oberösterreich untersagt werden kann.

Nach Abs. 4 ist grundsätzlich die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig; im Fall eines fehlenden örtlichen Anknüpfungspunkts subsidiär die Landesregierung.

Zu § 16:

Diese Bestimmung hat ihre Grundlage im bisherigen § 19. Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass die Gastfischerkarte im gesamten Bundesland Oberösterreich für die Dauer von drei Wochen gilt. Dies folgt auch aus der Abschaffung der Lizenzbuchabgabe zu Gunsten der Jahresfischerkarten- bzw. Gastfischerkartenabgabe.

Zu § 17:

Diese neue Bestimmung ist auf Grund der Aufhebung der Lizenzgebühren und Einführung einer Jahresfischer- bzw. einer Gastfischerkarte notwendig: Die Jahresfischerkartenabgabe soll die bisherige Lizenzbuchabgabe ersetzen. Im Übrigen wird durch diese Änderung auch die Möglichkeit zur automatischen gegenseitigen Anerkennung von in einem anderen Bundesland oder im Ausland ausgestellten amtlichen Fischerlegitimationen geschaffen (Abs. 1).

Zu § 18:

Diese Bestimmung hat ihre Grundlage im bisherigen § 20 Abs. 1 und ist auf Grund von § 13 Abs. 5 um jene körperlich bzw. psychisch stark beeinträchtigten Personen zu erweitern, die den Fischfang nur in Begleitung einer volljährigen Person ausüben.

Im Abs. 2 wird klargestellt, dass die Lizenz sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer Form ausgestellt werden kann. Die elektronische Ausstellung der Lizenz kann zB mittels einer speziellen Applikation (App) erfolgen. Für die elektronische Ausstellungsform müssen zunächst noch die entsprechenden technischen Voraussetzungen geschaffen werden; konkret muss die Erwerberin bzw. der Erwerber eine Jahresfischerkartenummer (ID-Nummer) beim Oö. Landesfischereiverband beziehen. Nur wer eine solche ID-Nummer hat, kann die Lizenz online erwerben. Für eine schnelle und effektive Kontrolle soll bei elektronischer Ausstellung auch sichergestellt werden, dass die Jahresfischerkartenummer (ID-Nummer) mit der Lizenz verbunden ist.

Zu § 19:

Diese Bestimmung entspricht § 21 erster Satz der bislang geltenden Fassung; die vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen beschränken sich auf die notwendige Anpassung der verwiesenen Gesetzesstellen und auf begriffliche Änderungen (Jahresfischer- bzw. Gastfischerkarte statt Fischer- bzw. Fischergastkarte).

Der letzte Satz der bisherigen Fassung ist hinfällig und wurde daher gestrichen.

Zu § 20:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 22 der bislang geltenden Fassung. Die vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen beschränken sich auf die notwendige Anpassung der verwiesenen Gesetzesstellen und auf begriffliche Änderungen (Jahresfischerkarte statt Fischerkarte).

Neu eingefügt wurde Abs. 3 Z 2. Dadurch wird sichergestellt, dass auch die Absolvierung einer einschlägigen fischereifachlichen Hochschulausbildung (insbesondere an der Universität für Bodenkultur Wien) für den Nachweis der fischereilichen Eignung ausreicht.

Abs. 3 Z 3 entspricht dem bisherigen Abs. 3 lit. b. "Gegenseitigkeit" nach dieser Bestimmung liegt dann vor, wenn im betroffenen anderen Bundesland die fischereiliche Eignung durch einen in Oberösterreich ausgestellten Nachweis nachgewiesen werden kann.

Zu § 21:

Diese Bestimmung hat ihre Grundlage im bisherigen § 23. Die bisherige Unterscheidung zwischen Bestellung und Betrauung wird beibehalten. Unter Bestellung ist der privatrechtliche Rechtsakt und unter Betrauung der hoheitliche Rechtsakt zu verstehen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das System der durch die Bewirtschafterinnen bzw. Bewirtschafter bestellten Schutzorgane wesentlich umgestaltet. Die Bewirtschafterinnen bzw. Bewirtschafter sollen demnach nicht mehr selbst Fischereischutzorgane bestellen, vielmehr erfolgt dies nur mehr auf der Ebene des Reviers. Anstatt der Bewirtschafterschutzorgane gibt es neben den Landesfischereiverbandschutzorganen nur mehr Revierschutzorgane. Allerdings haben die Bewirtschafterinnen bzw. Bewirtschafter ein Vorschlagsrecht dafür, wer zum Revierschutzorgan bestellt werden soll. Den Antrag auf Betrauung einer Person mit den Funktionen eines Fischereischutzorgans hat jedoch ausschließlich der Fischereireviervorstand selbst zu stellen. Liegt ein Vorschlag von Bewirtschafterinnen bzw. Bewirtschaftern vor, ist der Antrag bei Erfüllung der Voraussetzungen (geeignete Personen nach Abs. 2) jedenfalls zu stellen; diesbezüglich besteht kein Ermessensspielraum des Fischereireviervorstands. Die Betrauung von Schutzorganen obliegt der Behörde. Daneben können auch die Reviere selbst die Betrauung von Schutzorganen für sämtliche fischereilich genutzten Gewässer des Reviers sowie der Landesfischereiverband für sämtliche fischereilich genutzten Gewässer des Landes beantragen. Unbenommen bleibt den Bewirtschafterinnen bzw. Bewirtschaftern, bei Erfüllung der Voraussetzungen auch ihre eigene Bestellung und Betrauung als Fischereischutzorgane vorzuschlagen. Die Revierschutzorgane können grundsätzlich im gesamten Revier Kontrollen durchführen. Im internen Bereich der Reviere können jedoch auch Gebietseinteilungen zwischen den einzelnen Revierschutzorganen vorgenommen werden. Wesentlicher Vorteil dieser Neuregelung ist, dass ein besserer Überblick über die Fischereischutzorgane erreicht wird. Damit können auch leichter Personen ausgeschieden werden, die keine Berechtigung als Schutzorgan mehr haben bzw. diese Funktion nicht mehr ausüben. Überdies muss - da es nunmehr keine Bewirtschafterschutzorgane mehr geben soll - bei einem Bewirtschafterwechsel ein Fischereischutzorgan nicht mehr neu bestellt werden.

Im Abs. 3 wird eine regelmäßige Fortbildungspflicht der Fischereischutzorgane normiert. Eine regelmäßige Schulung der Fischereischutzorgane ist grundsätzlich zu begrüßen, da deren Verhalten auf Grund ihrer Stellung als Hilfsorgane auch der Behörde zugerechnet wird. Bei einem Fehlverhalten der Schutzorgane können negative Folgen sowohl für die Behörde als auch für das Fischereischutzorgan selbst eintreten (Amtsmissbrauch, Amtshaftung etc.). Daraus ergibt sich das Erfordernis einer regelmäßigen Fortbildung bzw. einer zyklischen Auffrischung der notwendigen

Kenntnisse, um diese negativen Folgen möglichst zu vermeiden. Die Organisation von Aus- bzw. Fortbildungskursen für Fischereischutzorgane ist nunmehr auch eine Aufgabe des Oö. Landesfischereiverbands (vgl. § 33 Abs. 1 Z 2). Im Hinblick darauf, dass die Fischereischutzorgane die wesentliche Ausbildung für ihre Tätigkeit mit der Ablegung der Fischerprüfung und der Prüfung für den Fischereischutzdienst erwerben, wird der Besuch einer einschlägigen Fortbildungsveranstaltung insbesondere zu "Auffrischungszwecken" als sinnvoll erachtet. Zumindest alle fünf Jahre ist eine solche Fortbildungsveranstaltung zu besuchen; die Folge der Nichteinhaltung dieser Pflicht ist der Verlust der Stellung als Schutzorgan und weiters der Widerruf der Betrauung durch die Behörde.

Abs. 3 enthält hinsichtlich der Absolvierung einer Fortbildungsveranstaltung durch ein Fischereischutzorgan nunmehr auch die Verpflichtung des Oö. Landesfischereiverbands, die Behörde zu verständigen, die das Fischereischutzorgan betraut hat. Dadurch haben diese Behörden auch die Möglichkeit, die Einhaltung der Fortbildungspflicht effektiv zu kontrollieren.

Zu § 22:

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen § 24. Fischereischutzorgane sind Personen, die einerseits im Interesse der Bewirtschafterinnen bzw. Bewirtschafter und andererseits als Hilfsorgane der Behörde zur Überwachung der Einhaltung der fischereirechtlichen Bestimmungen berufen sind. Die Ausübung ihrer Tätigkeit ist daher auch der jeweiligen Behörde zuzurechnen.

Die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter, der die Betrauung eines konkreten Fischereischutzorgans vorgeschlagen hat, ist vor dem Widerruf jedenfalls anzuhören.

Zu § 23:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend § 25 der bislang geltenden Fassung. Die vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen beschränken sich auf die notwendige Anpassung der verwiesenen Gesetzesstelle im Abs. 2. Zudem wurden der zweite und dritte Satz im Abs. 3 gestrichen.

Zu § 24:

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen § 26; lediglich Abs. 5 wird neu eingefügt. Nach dieser Bestimmung können Fischereischutzprüfungen anderer Bundesländer von der Landesregierung bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen (Gleichwertigkeit des Prüfungsstoffs und Gegenseitigkeit) anerkannt werden. Die Gleichwertigkeit ist insbesondere nach dem Umfang bzw. dem Gegenstand der Prüfung sowie deren allfälliger Verordnungsregelung zu bestimmen.

Zu § 25:

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen § 27, wobei Abs. 2 Z 3 aus folgendem Grund ergänzt wird: Bisher mussten die Fischereischutzorgane bei Verdacht des Verstoßes gegen fischereirechtliche Vorschriften ausnahmslos Anzeige erstatten. Ein Absehen von einer Anzeige an die Behörde bei geringfügigen Verstößen war jedoch gesetzlich bislang nicht möglich. Wesentliche Neuerung der Befugnisse der Fischereischutzorgane ist, dass nunmehr eine solche Abstandnahme von einer Anzeige möglich ist. Voraussetzungen sind hier, dass die Folgen der Übertretung unbedeutend sind und das Verschulden der bzw. des Beanstandeten gering ist. Als Beispiel für einen derartigen Fall ist anzuführen, wenn jemand ohne die erforderlichen Fischerlegitimationen bei sich zu haben den Fischfang ausübt (§ 48 Abs. 1 Z 9 in Verbindung mit § 13 Abs. 2). Kennt das Fischereischutzorgan diese Person bzw. weiß, dass diese über die entsprechenden Fischerlegitimationen verfügt, so kann bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen auf Grund dieses in der Regel bloß geringfügigen Verstoßes von einer Anzeige abgesehen werden, ohne Gefahr zu laufen, einen Amtsmissbrauch zu begehen.

Zu § 26:

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen § 28. Wesentliche Neuerung im Abs. 5 ist die Klarstellung, dass die Benützung der Grundstücke auf eigene Gefahr erfolgt. Demnach haftet die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte nicht für Schäden wegen Unfällen, die sich auf ihrem bzw. seinem Grundstück ereignen.

Der entsprechende Nachweis der Berechtigung zur Benützung und zum Betreten von Ufergrundstücken (Abs. 5 zweiter Satz) kann für die Lizenznehmerin bzw. den Lizenznehmer mit Fischerkarte und Lizenz erbracht werden; die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter ist den Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümern in den meisten Fällen bekannt, ansonsten kann der Nachweis der Berechtigung mit Vorlage des Pachtvertrags oder eines Fischereibuchauszugs erbracht werden.

Klargestellt wird, dass Abs. 1 sowohl das Begehen als auch das Befahren durch die Bewirtschafterinnen bzw. Bewirtschafter sowie deren Gehilfen zu Bewirtschaftungszwecken umfasst.

Abs. 2 erfasst dagegen das bloße Begehen durch die den Fischfang ausübenden Personen sowie durch die Fischereischutzorgane.

Zu Abs. 6 ist anzumerken, dass der bisher vorgesehene sukzessive Instanzenzug durch die Beschwerdemöglichkeit an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich abgelöst wird.

Zu § 27:

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen § 29. Das Fischfolgerecht steht ausschließlich der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer bzw. im Einvernehmen mit dieser bzw. diesem auch den Bewirtschafterinnen bzw. Bewirtschaftern und nicht auch sonstigen Verfügungsberechtigten zu. Daher gibt es keine sonstigen Berechtigten.

Zu § 28:

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen § 30. Im Abs. 1 wurde hinsichtlich der Verständigungspflicht der bzw. des Verfügungsberechtigten einer Wasserkraft- oder Stauanlage auch die Wartung bzw. Sanierung von Fischwanderhilfen erfasst.

Zu § 29:

Diese Bestimmung hat ihre Grundlage im bisherigen § 32. Nach Abs. 1 ist der Fischfang immer weidgerecht auszuüben. Den Begriff der "Weidgerechtigkeit" zu definieren, stellt sich als sehr schwierig dar. Dabei sind neben ethischen Grundsätzen die über Jahrhunderte entwickelten Grundsätze für eine weidgerechte Behandlung der Wassertiere heranzuziehen bzw. sind auch Änderungen gesellschaftlicher Wertigkeiten zu berücksichtigen. Nunmehr wird versucht, diesen unbestimmten Gesetzesbegriff insbesondere durch die Vorgaben des neu eingefügten Abs. 2 zu definieren, wobei aber auch die neu gefassten Abs. 3 bis 6 zur Begriffsklärung heranzuziehen sind. Besonders ist darauf hinzuweisen, dass der Vorgang des Fischfangs insbesondere den Fang, den Umgang mit und auch den Transport von Wassertieren umfasst. Dadurch werden die den Fischfang ausübenden Personen auch über den bloßen Fangvorgang hinaus verpflichtet, mit den Wassertieren schonend und weidgerecht umzugehen.

Abs. 3 und 4 fassen die verbotenen Vorrichtungen, Fangmittel, Fangmethoden und Fanggeräte nach dem bisherigen § 32 Abs. 2 bis 4 zusammen.

"Einrichtungen" im Sinn des Abs. 4 Z 1 sind technische Einrichtungen und nicht eine Adaptierung sonstiger (künstlicher oder natürlicher) Gewässer.

Gemäß Abs. 4 Z 3 sind unter Wettfischen Veranstaltungen zu verstehen, bei welchen für die Teilnahme ein gesondertes, unverhältnismäßig hohes Entgelt (Teilnahmegebühr oder ähnliches) zu entrichten ist oder bei welchen unverhältnismäßig hohe Geld- oder Sachpreise (mit Ausnahme von Ehrenpreisen wie Pokalen und Urkunden) verliehen werden. Dagegen findet im Rahmen von Gemeinschaftsfischen kein Wettbewerb statt. Für die Entnahme vorgesehene Fische sind unmittelbar nach dem Fang weidgerecht zu töten. Eine Hälterung - wenn auch nur vorübergehend - ist nicht gestattet. Werden die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt ein

verbotenes Wettfischen vor. Wird das Wettfischen trotzdem durchgeführt, ist eine Strafe nach § 48 Abs. 2 Z 6 zu verhängen.

Nach Abs. 6 müssen Krebsreusen von der Bewirtschafterin bzw. vom Bewirtschafter gekennzeichnet werden; von einer Lizenznehmerin bzw. einem Lizenznehmer ist dies nicht einzufordern. Die Lizenznehmerin bzw. der Lizenznehmer muss dafür bei der Krebsreuse anwesend sein. Verboten sind für Lizenznehmerinnen bzw. Lizenznehmer Fischreusen, Krebsreusen sind hingegen mit Zustimmung der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters zulässig.

Zu § 30 und § 31:

Die Bestimmung des § 30 entspricht weitgehend dem bisherigen § 31, jene des § 31 dem bisherigen § 33.

Abs. 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 31 Abs. 2, allerdings erfasst diese Bestimmung nunmehr auch ausdrücklich das Verbot der Hälterung von Wassertieren während der für sie festgesetzten Schonzeit.

Im § 30 Abs. 5 und § 31 Abs. 1 wird jeweils nachstehender Satz eingefügt: "Die achtwöchige Frist zur Untersagung ist gewahrt, wenn die Behörde den Bescheid am letzten Tag der achtwöchigen Frist nachweisbar abfertigt, zB der Post zur Zustellung übergibt." Diese Regelung ist § 6 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 nachgebildet.

Überdies wird auch § 30 Abs. 5 auf den aktuellen fischökologischen Standard gebracht (Bezugnahme auf Fischartenleitbild und gewässertypspezifische Umstände).

Da gemäß Abs. 2 eine Hälterung von Wassertieren während der für sie festgesetzten Schonzeit grundsätzlich verboten ist, war eine entsprechende Ausnahmebestimmung im § 31 Abs. 1 aufzunehmen.

Zu § 32:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 34 der bislang geltenden Fassung, die vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen beschränken sich auf eine geschlechtergerechte Formulierung.

Zu § 33:

Diese Bestimmung enthält die Aufgaben des Oö. Landesfischereiverbands und entspricht damit im Wesentlichen dem bisherigen § 35. Der bisherige Abs. 2 (Richtlinienerstellung für die Fischerprüfung) entfällt. Die entsprechenden inhaltlichen Vorgaben sollen im 2. Abschnitt der

Fischereiverordnung aufgenommen werden. Die erforderliche Verordnungsermächtigung ergibt sich aus § 20 Abs. 4.

Im Übrigen enthält Abs. 1 Z 2 nunmehr die Aufgabe, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Bewirtschafterinnen bzw. Bewirtschafter sowie für Fischereischutzorgane anzubieten. Dies ist insbesondere auf Grund der nach § 21 Abs. 3 vorgesehenen Verpflichtung von Fischereischutzorganen zur Absolvierung einer solchen Veranstaltung zumindest alle fünf Jahre (§ 21 Abs. 2) erforderlich.

Zu § 34:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 36. Begrifflich ersetzen die Fischereireviervorstände (Abs. 1 Z 5) nunmehr die Fischereirevierausschüsse. Inhaltlich erfolgt jedoch keine Änderung.

Zu § 35:

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen § 37. Zudem ist Abs. 3 Z 5 wegen der Abschaffung der Lizenzbuchgebühren und der Einführung der Jahres- und Gastfischerkartenabgabe anzupassen.

Der bisherige § 37 Abs. 3 lit. e ("die Bestellung des Geschäftsführers der Geschäftsstelle des Oö. Landesfischereiverbands") wurde gestrichen. Personalangelegenheiten obliegen nunmehr dem Vorstand (§ 36 Abs. 2).

Zu § 36:

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen § 38. Personalangelegenheiten obliegen allerdings nunmehr dem Vorstand (Abs. 2). Dies gilt insbesondere für die Bestellung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers der Geschäftsstelle des Oö. Landesfischereiverbands (bisher war der Landesfischereirat dafür zuständig).

Zu § 37:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 39 der bislang geltenden Fassung; die vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen beschränken sich auf eine geschlechtergerechte Formulierung und auf die notwendige Anpassung der verwiesenen Gesetzesstellen.

Zu § 38:

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen § 40. Im Abs. 4 wird nunmehr klargestellt, dass Bewirtschafterinnen bzw. Bewirtschaftern bei der Wahl der Fischereirevierobfrau bzw. des Fischereirevierobmanns, deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und der weiteren Mitglieder des Fischereireviervorstands ungeachtet der Anzahl der von ihnen im Fischereirevier bewirtschafteten Fischereirechte jeweils nur eine Stimme zukommt.

Zu § 39:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 41 der bislang geltenden Fassung; die vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen beschränken sich auf eine geschlechtergerechte Formulierung und auf die notwendige Anpassung der verwiesenen Gesetzesstellen.

Zu § 40:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 42. Im Abs. 4 wird lediglich anstelle des Begriffs "Sachwalterin" bzw. "Sachwalter" der passendere Begriff "Kuratorin" bzw. "Kurator" verwendet.

Zu § 41:

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen § 43. Neu ist einerseits Abs. 4, in dem klargestellt wird, dass die Revierumlage jährlich jeweils bis spätestens 30. Juni an den Oö. Landesfischereiverband zu entrichten ist. Andererseits wird Abs. 5 eingefügt, wonach es dem Oö. Landesfischereiverband nunmehr möglich ist, einen Rückstandsausweis für nicht rechtzeitig entrichtete Revierumlagen auszustellen. Auf dessen Basis ist der aushaftende Betrag im Verwaltungsweg einzubringen. Sowohl der Verfahrensablauf (insbesondere vorherige Mahnung) als auch die inhaltliche Ausgestaltung des Rückstandsausweises sind im Abs. 5 geregelt.

Zu § 42:

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen § 44. Die Änderungen beziehen sich einerseits auf Begrifflichkeiten (Revierumlage anstelle der Mitgliedsbeiträge, Jahres- und Gastfischerkartenabgabe anstelle der Lizenzabgabe), andererseits auf die Einführung der Kostenbeiträge für die Durchführung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen.

Zu § 43:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 45 der bislang geltenden Fassung; die vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen beschränken sich zunächst auf eine geschlechtergerechte Formulierung und auf die notwendige Anpassung der verwiesenen Gesetzesstellen.

Im Abs. 1 ersten Satz wird die Festlegung eines Aufteilungsschlüssels in der Satzung aufgenommen. Nach dem neu eingefügten zweiten Satz kann in den Satzungen des Oö. Landesfischereiverbands auch die Bildung von Ausschüssen vorgesehen sein. Hintergrund dafür ist, dass es in den Organen des Oö. Landesfischereiverbands zu einer Unterrepräsentation von bestimmten Fischergruppen (zB der Netz-, Seen- oder Donaufischer) kommen kann. Um diesem Umstand entgegen zu treten, können bestimmte Aufgaben von Ausschüssen wahrgenommen werden, wobei die unterrepräsentierten Gruppen bei der Besetzung dieser Ausschüsse berücksichtigt werden können.

Abs. 2 ordnet nunmehr die Kundmachung der Satzung auf der Homepage des Oö. Landesfischereiverbands an.

Zu § 44:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 46 der bislang geltenden Fassung; die vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen beschränken sich auf eine geschlechtergerechte Formulierung.

Zu § 45:

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen § 47. Zur Ausstellung der Jahresfischerkarte ist jedenfalls der Oö. Landesfischereiverband zuständig. Sollte die dafür vorgesehene Frist von vier Wochen nicht eingehalten werden, hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde nach Abs. 3 mit Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen für eine Ausstellung vorliegen. Wird dies bejaht, so ist der Oö. Landesfischereiverband daran gebunden und hat die Jahresfischerkarte auszustellen. Wird von der Bezirksverwaltungsbehörde festgestellt, dass die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen, so kann sich die Antragstellerin bzw. der Antragsteller dagegen mit Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wenden. Klargestellt wird, welche Bezirksverwaltungsbehörde subsidiär zuständig ist, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller keinen Wohnsitz in Oberösterreich hat: Hierbei ist auf den Ort der beabsichtigten Ausübung des Fischfangs abzustellen. Durch diese Regelung werden die Bezirksverwaltungsbehörden insofern entlastet, als sie in Zukunft keine Jahresfischerkarten mehr ausstellen haben. In der Praxis war in diesem Zusammenhang auch das Problem aufgetreten, dass die Bezirksverwaltungsbehörden im Gegensatz zum Oö. Landesfischereiverband nicht über

die notwendigen Materialien (zB die Rohlinge für die Jahresfischerkarten) verfügten. Nach der neuen Fassung werden auch diese praktischen Probleme vermieden.

Im Abs. 5 wird den Vollzugsorganen dieses Landesgesetzes ein umfassendes Zutritts- und Zufahrtsrecht zu den in Betracht kommenden Grundstücken sowie ein umfassendes Auskunftsrecht eingeräumt. Die Vollzugsorgane haben sich aber jedenfalls entsprechend auszuweisen.

Zu § 46:

Auf Grund der Vorgaben des UNECE-Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention), auf Grund von Vorgaben aus EU-Umwelt-Richtlinien und Urteilen des Europäischen Gerichtshofs ist auch eine entsprechende Umsetzung dieser Rechtsakte in diesem Landesgesetz notwendig.

Die Aarhus-Konvention legt im Regelungsbereich der dritten Säule fest, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige innerstaatliche Kriterien erfüllen, Zugang zu einem verwaltungsbehördlichen Verfahren oder gerichtlichen Verfahren haben sollen, um den Verstoß gegen nationales Umweltrecht durch Privatpersonen oder Behörden anfechten zu können (Art. 9 Abs. 3). Mit der Einführung des Beschwerderechts im § 46 wird eine umfassende Überprüfungsmöglichkeit für Mitglieder der Öffentlichkeit (berechtigte Umweltorganisationen) geschaffen. Umweltsrelevante Aspekte werden im Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes vor allem dort gesehen, wo die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) betroffen ist. Demnach ist die Überprüfungsmöglichkeit von Umweltorganisationen auf diese Bereiche zu beschränken (Abs. 2). Die Aufzählung der Bewilligungstatbestände des § 30 Abs. 4 und 7 bedeutet somit eine vollständige und abschließende Einbeziehung aller Verfahren, die im Bereich des Oö. Fischereigesetzes 2019 einen Berührungspunkt zu umweltrelevanten Aspekten aufweisen und mit Bescheid beendet werden. Die Überprüfungsmöglichkeit für Mitglieder der Öffentlichkeit im Sinn der Aarhus-Konvention ist somit gewährleistet.

Die nunmehr im § 46 enthaltenen Regelungen über die Ausgestaltung der Beschwerdemöglichkeit wurden den einschlägigen Bestimmungen des ebenfalls neuen § 39b Oö. NSchG 2001 nachgebildet. Berechtigte Umweltorganisationen sind auch im Anwendungsbereich des Oö. Fischereigesetzes 2019 solche Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 zur Ausübung von Parteienrechten in Oberösterreich befugt sind.

Dadurch wird im Einklang mit bundesrechtlichen Vorschriften und Regelungsentwürfen anderer Bundesländer den Anforderungen der Aarhus-Konvention Rechnung getragen. Deren Art. 9 Abs. 3 räumt den Mitgliedstaaten das Recht ein, den Kreis der beschwerdeberechtigten "Mitglieder der Öffentlichkeit" durch Festlegung von Kriterien einzuschränken, wovon Gebrauch gemacht wird.

Bezüglich der Zustellung dieser für Umweltorganisationen anfechtbaren Bescheide ist die Einrichtung einer elektronischen Plattform notwendig, auf der diese Entscheidungen bereitgestellt werden. Abs. 2 verweist diesbezüglich auf § 39a Abs. 2 Oö. NSchG 2001. Das Beschwerderecht wird berechtigten Umweltorganisationen im Sinn des Abs. 1, das sind Vereine oder Stiftungen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 zur Ausübung von Parteienrechten in Oberösterreich befugt sind, eingeräumt.

Zu § 47:

Diese Bestimmung hat ihre Grundlage im bisherigen § 48. Bisher hatten die Organe der Bundespolizei bei der Vollziehung von bestimmten Teilen des Oö. Fischereigesetzes mitzuwirken. Durch die neue Regelung ergibt sich demgegenüber ein geringeres Aufgabengebiet: Nunmehr übernehmen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Bundespolizei nur mehr unterstützende Aufgaben zur Sicherung der Ausübung der Überprüfungsrechte.

Zu § 48:

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen § 49. Der neu gefasste § 48 unterscheidet allerdings bei den Verwaltungsstraftatbeständen zwischen geringfügigen Übertretungen (Abs. 1) und schweren Übertretungen (Abs. 2). Der Hintergrund dafür ist, dass einige Verwaltungsübertretungen (zB das bewilligungslose Aussetzen nicht heimischer Wassertiere oder Verstöße gegen die Weidgerechtigkeit) aus fischereifachlicher Sicht schwerwiegender scheinen als andere Übertretungen (im Wesentlichen Verstöße gegen Melde-, Anzeige- oder Namhaftmachungspflichten). Die geringfügigen Übertretungen des Abs. 1 können mit einem Strafausmaß von bis zu 2.200 Euro bestraft werden. Demgegenüber weisen die schweren Verwaltungsstraftatbestände des Abs. 2 ein Strafausmaß bis zur Höhe von 10.000 Euro auf.

Neue Straftatbestände stellen Abs. 1 Z 1 (Fischereiberechtigte bzw. Fischereiberechtigter ohne Pächterfähigkeit verpachtet nicht bzw. macht binnen drei Monaten keine Verwalterin bzw. keinen Verwalter namhaft), Z 3 (fehlende Anzeige des Pachtvertrags innerhalb von vier Wochen ab Abschluss), Z 10 (fehlende Aufsicht über Personen mit Behindertenpass), Z 11 (Person mit Behindertenausweis ohne Aufsichtsperson und sonstige Legitimation) und Z 15 (Nichtmitwirkung an Kontrolle bzw. Nichtbefolgung der Weisungen von Fischereischutzorganen) dar. Wird gegen gemäß § 12 erlassene Verordnungen verstoßen, so ist zu differenzieren: Bezweckt die verletzte Norm unmittelbar die Sicherstellung eines weidgerechten Fischfangs, so stellt deren Verletzung eine schwere Verwaltungsübertretung im Sinn des Abs. 2 dar (Abs. 2 Z 4). Werden jedoch lediglich Meldepflichten, die in diesen Verordnungen enthalten sind, verletzt, so stellt dies lediglich eine geringfügige Verwaltungsübertretung im Sinn des Abs. 1 Z 8 dar.

Da im neuen § 3 Abs. 3 eine umfassende Pflicht der bzw. des Fischereiberechtigten zur Hege, zum Erhalt der Lebensgrundlage der Wassertiere und zur Maßnahmensetzung bei deren

Beeinträchtigung vorgesehen ist, war eine entsprechende Strafbestimmung im Abs. 2 Z 1 aufzunehmen.

Im Abs. 3 waren lediglich Anpassungen hinsichtlich der zitierten Bestimmungen notwendig.

Zu § 49:

Nach Abs. 2 werden durch das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes die bisher bestehenden Fischereirechte weder in ihrem Bestand noch in ihrem räumlichen Umfang berührt. Die vorliegende Neufassung soll die bestehenden Fischereirechte in diesen Punkten nicht neu festlegen.

Abs. 3 ist erforderlich, um Kontinuität bzw. Rechtssicherheit bezüglich der Pachtverträge zu schaffen.

Auch wenn nach diesem Landesgesetz Fischereischutzorgane nunmehr verpflichtend alle fünf Jahre eine Fortbildungsveranstaltung zu besuchen haben, bleibt der Prüfungsumfang bzw. der Prüfungsablauf im Wesentlichen gleich. Aus diesem Grund sind Zeugnisse der Fischereischutzorganprüfung weiterhin gültig (Abs. 4 erster Satz). Nach diesem Landesgesetz sind nur mehr Fischereirevierschutzorgane und Fischereischutzorgane des Oö. Landesfischereiverbands vorgesehen. Die bisher von den Bewirtschafterinnen bzw. von den Bewirtschaftern bestellten Fischereischutzorgane sind im Fischereischutzorganregister entsprechend zu berichtigen (Abs. 4 zweiter Satz).

Abs. 5 stellt die weitere Gültigkeit von bereits ausgestellten Fischerkarten sicher. Voraussetzung dafür ist - wie bei Neuausstellungen einer Jahresfischerkarte auch - die Entrichtung der Jahresfischerkartenabgabe.

Am Bestand des Oö. Landesfischereiverbands soll durch dieses Landesgesetz im Sinn der Kontinuität und Rechtssicherheit nichts geändert werden. Deshalb bleiben auch die bisher gefassten Beschlüsse, Entscheidungen und Rechtsakte weiterhin gültig (Abs. 6).

Die Fischereireviere bleiben nach Abs. 7 umfänglich wie bisher bestehen. Derzeit werden die einzelnen Fischereirechte elektronisch erfasst. Im Anschluss daran sollen dann Reviergrenzen bereinigt werden, was zu Änderungen der Reviere führen wird. Bis dahin bleiben diese aber wie bisher bestehen.

Abs. 8 und 9 erfassen die Übergangsbestimmungen zu § 46 (Umsetzung der Aarhus-Konvention). Um die Rechtssicherheit bereits abgeschlossener Verfahren nicht über das notwendige Maß hinaus zu gefährden, wird die Anfechtungsmöglichkeit von "rechtskräftigen" Bescheiden durch "übergangene" Umweltorganisationen auf etwas mehr als ein Jahr beschränkt. Eine derartige Regelung scheint unionsrechtskonform, zumal auch der EuGH in ständiger Rechtsprechung davon ausgeht, dass die Festsetzung angemessener Fristen für die Rechtsverfolgung im Interesse der Rechtssicherheit mit dem Unionsrecht vereinbar ist (vgl. etwa das Urteil des EuGH in der

Rs C-542/08 vom 15. April 2010 "Barth"). Die vorgesehene Rückwirkungsfrist von etwas mehr als einem Jahr entspricht vollinhaltlich den Regelungen des Aarhus-Beteiligungsgesetzes 2018 des Bundes, das am 23. November 2018 in Kraft getreten ist und eine Rückwirkungsfrist von einem Jahr vorgesehen hat. Die Festlegung desselben Stichtags wie in den einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften soll gewährleisten, dass der unbestreitbar gegebene nationale Umsetzungsverzug betreffend unionsrechtliche Verpflichtungen in einer zwischen Bundes- und Landesgesetzgebung zeitlich harmonisierten Weise bereinigt wird. Eine Kundmachung der anfechtbaren "Altbescheide" im Sinn einer Bereitstellung auf der elektronischen Plattform für berechnigte Umweltorganisationen ist aus verfahrensökonomischen Gründen nicht vorgesehen; vielmehr wird davon ausgegangen, dass die Inanspruchnahme solcher konkret bewilligter Eingriffe in die Artenschutzbestimmungen des Anhangs IV der FFH-RL, die von Teilen der Öffentlichkeit als problematisch angesehen werden könnten, bei den in Frage kommenden Umweltorganisationen bekannt ist. Für eine Beschwerdeerhebung ist es allerdings erforderlich, den genauen Inhalt des zu bekämpfenden Bescheids und dessen Entscheidungsgrundlagen zu kennen; den Umweltorganisationen wird daher das Recht eingeräumt, die Zustellung einschlägiger Bescheide und Akteneinsicht zu verlangen.

Im Abs. 10 wird angeordnet, dass laufende Verfahren nach diesem Landesgesetz fortzusetzen sind. Es gilt dann nur mehr die neue Gesetzesfassung.

Landesgesetz
über die Regelung des Fischereiwesens in Oberösterreich
(Oö. Fischereigesetz 2019)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Ziele
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Fischereirecht
- § 4 Fischwasser
- § 5 Zuweisung von Fischereirechten
- § 6 Fischereiberechtigte; Bewirtschafterinnen bzw. Bewirtschafter
- § 7 Pacht von Fischereirechten
- § 8 Fischereibuch
- § 9 Fischereiregister; Verarbeitung personenbezogener Daten

2. Abschnitt

Fischereiwirtschaftliche Maßnahmen

- § 10 Bewirtschaftung; Besatz
- § 11 Nicht heimische Wassertiere; invasive Arten; Entnahme von Nahrung
- § 12 Fischereiordnungen

3. Abschnitt

Fischerlegitimationen

- § 13 Allgemeines
- § 14 Jahresfischerkarte
- § 15 Verweigerung und Entzug der Jahresfischerkarte; Sperre
- § 16 Gastfischerkarte
- § 17 Abgabe für Jahresfischer- und Gastfischerkarte
- § 18 Schriftliche Bewilligung (Lizenz)
- § 19 Durchführungsbestimmungen
- § 20 Fischereiliche Eignung

4. Abschnitt

Fischereischutz

- § 21 Fischereischutzorgane
- § 22 Betrauung, Widerruf
- § 23 Dienstabzeichen; Dienstausweis
- § 24 Fischereischutzprüfung
- § 25 Rechtsstellung und Befugnisse der Fischereischutzorgane

5. Abschnitt

Beziehung zu anderen Rechten

- § 26 Benützung fremder Grundstücke
- § 27 Fischfolge
- § 28 Wasserkraft- und Stauanlagen

6. Abschnitt

Ausübung des Fischfangs

- § 29 Weidgerechte Ausübung des Fischfangs (Weidgerechtigkeit)
- § 30 Schonzeiten und Mindestfangmaße (Brittelmaße)
- § 31 Ausnahmen von Verboten

7. Abschnitt

Interessenvertretung

- § 32 Oö. Landesfischereiverband
- § 33 Aufgaben
- § 34 Organe des Oö. Landesfischereiverbands
- § 35 Landesfischereirat
- § 36 Vorstand
- § 37 Landesfischermeisterin bzw. Landesfischermeister
- § 38 Geschäftsführung der Fischereireviere
- § 39 Aufgaben der Organe der Fischereireviere
- § 40 Funktionsperiode der Organe, Abberufung
- § 41 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Oö. Landesfischereiverbands
- § 42 Gebarung des Oö. Landesfischereiverbands
- § 43 Satzungen des Oö. Landesfischereiverbands; Geschäftsordnungen
- § 44 Aufsicht über den Oö. Landesfischereiverband; Datenverarbeitung

8. Abschnitt

Behörden und Verfahren; sonstige Organe

- § 45 Behörden
- § 46 Zugang von berechtigten Umweltorganisationen zu den Gerichten
- § 47 Mitwirkung sonstiger Organe

9. Abschnitt

Straf- und Schlussbestimmungen

- § 48 Strafbestimmungen
- § 49 Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Ziele

Ziele dieses Landesgesetzes sind:

1. die Schaffung, Erhaltung und Wiederherstellung der gewässertypspezifischen, autochthonen Artenvielfalt des heimischen Wassertierbestands;

2. der Schutz bedrohter und gefährdeter heimischer Wassertiere;
3. die nachhaltige und ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Fischwässer.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. **Angelteich:** ein künstlicher ablassbarer Teich, in dem (fangfähige) Fische gehalten werden, die ausschließlich der Entnahme im Wege der Angelfischerei dienen, wobei ein Zurücksetzen der gefangenen Fische nicht zulässig ist;
2. **autochthone Wassertiere:** gewässertypspezifische Wassertiere (Z 4), welche sich im Laufe der Zeit in einem bestimmten Gewässersystem in Oberösterreich entwickelt haben, dort ohne menschlichen Einfluss im Zuge von natürlichen Arealerweiterungen eingewandert sind und sich durch gewässerbezogene Verhaltensweisen von anderen Wassertieren der gleichen Art unterscheiden;
3. **Fischartenleitbild:** ein vom für Angelegenheiten der Fischerei zuständigen Bundesministerium für jede Bioregion anhand historischer Quellen, aktueller Fischdaten und Expertinnen- bzw. Expertenmeinungen erstelltes Leitbild. Dieses definiert die in einem Gewässer(abschnitt) bzw. in einer Fischregion ursprünglich vorkommenden autochthonen Fischarten und unterscheidet diese nach Leitarten, typischen Begleitarten und seltenen Begleitarten;
4. **gewässertypspezifische Wassertiere:** Wassertiere (Z 8), die heimisch (Z 5) sind und deren Auftreten auf Grund der Beschaffenheit des Lebensraums in einem Gewässer typisch ist;
5. **heimische Wassertiere:** Wassertiere (Z 8), die in einer Verordnung nach § 11 Abs. 1 angeführt werden;
6. **Pächterfähigkeit:** liegt bei Personen vor, die zumindest drei volle Jahre im Besitz einer (Jahres-)Fischerkarte sind und von denen auch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Fischwassers erwartet werden kann. Ab 1. Jänner 2022 ist die Fähigkeit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung durch eine Bestätigung über den erfolgreich abgeschlossenen Besuch eines vom Oö. Landesfischereiverband anzubietenden, inhaltlich mit der Oö. Landesregierung abgestimmten Kurses über die Gewässerbewirtschaftung, eine erfolgreich abgeschlossene fischereiliche Berufsausbildung oder eine einschlägige Hochschulausbildung nachzuweisen. Ausgenommen davon besitzen alle Personen die Pächterfähigkeit, die vor dem 1. Jänner 2022 ein Fischwasser rechtmäßig bewirtschaftet haben;
7. **Reuse (Fisch, Krebs):** eine stationäre Vorrichtung zum Fang von Wassertieren mit einem trichterförmigen Eingang, durch den die einmal hineingelangten Wassertiere nicht wieder herausfinden. Reusen müssen so beschaffen sein, dass sich die gefangenen Wassertiere nicht mehr als unvermeidbar verletzen können;
8. **Wassertiere:** Fische, Neunaugen, Krustentiere und Muscheln.

§ 3

Fischereirecht

(1) Das Fischereirecht ist ein dingliches, nicht notwendig mit dem Eigentum an einer Liegenschaft verbundenes Recht. Soweit in diesem Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, unterliegen das Eigentum an einem Fischereirecht und dessen Übertragung den Vorschriften des Privatrechts; im Streitfall entscheidet das ordentliche Gericht.

(2) Inhaltlich umfasst das Fischereirecht die ausschließliche Berechtigung, in jenem Gewässer, auf das sich das Recht räumlich erstreckt, Wassertiere zu hegen, zu fangen, sich anzueignen sowie durch Berechtigte deren Fang und Aneignung an Dritte zu gestatten. Das Fischereirecht schließt auch das Recht der Entnahme der für Wassertiere geeigneten Nahrung aus dem Gewässer (§ 11), der vorübergehenden Benützung der Ufergrundstücke (§ 26), der Fischfolge bei Hochwasser (§ 27) und des Betretens von Wasserkraftanlagen (§ 28) ein.

(3) Mit dem Recht nach Abs. 2 ist die Pflicht verbunden, einen gewässertypspezifischen Wassertierbestand zu erhalten (Hegepflicht) und - soweit dies zumutbar ist - dafür zu sorgen, dass die Lebensgrundlage der Wassertiere nicht beeinträchtigt wird. Für den Fall, dass die Lebensgrundlage der Wassertiere durch unvermeidbare anthropogene Eingriffe oder natürliche Ereignisse beeinträchtigt wird, ist die bzw. der Fischereiberechtigte verpflichtet, - soweit dies zumutbar ist - geeignete Maßnahmen zum Erhalt des Wassertierbestands zu ergreifen.

(4) Die Teilung oder Vereinigung von Fischereirechten ist nur mit Genehmigung der Behörde zulässig. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn hiedurch keine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Fischwassers zu besorgen ist.

(5) Koppelfischereirechte liegen vor, wenn an einem Fischwasser mehrere selbständige Fischereirechte bestehen. Neue Koppelfischereirechte dürfen abgesehen vom Fall des § 5 Abs. 6 nicht mehr begründet werden.

§ 4

Fischwasser

(1) Ein Fischwasser ist ein fließendes oder stehendes Taggewässer (einschließlich des zu Tage getretenen Grundwassers) oder Teil eines solchen Gewässers, sofern dieses zur nachhaltigen Hervorbringung von Wassertieren geeignet ist. Künstliche Gewässer, in denen Wassertiere nicht im Zustand natürlicher Freiheit gehalten werden (wie Aquarien, Zierteiche, Angelteiche oder Betriebe zur intensiven Aufzucht von Wassertieren, zB zu Zucht- oder Speisezwecken) gelten nicht als Fischwasser.

(2) Natürliche Gewässer sind solche, die ohne menschliche Einwirkung entstanden sind. Maßnahmen, die das Bett eines natürlichen Gewässers umgestalten, seinen Lauf verändern oder das Gewässer aufstauen, ändern nichts an der Eigenschaft dieses Gewässers als natürliches Gewässer.

(3) Künstliche Gewässer sind solche, die durch menschliche Einwirkung vom natürlichen Lauf abgelenkt und in einem künstlich angelegten Bett vom ursprünglich natürlichen Gewässer fortgeleitet werden, mag es auch im weiteren Verlauf zur Vereinigung mit einem natürlichen Gewässer kommen. Als künstliche Gewässer gelten auch durch menschliche Einwirkung

entstandene Anlagen, in denen sich Wasser (Grundwasser, Wasser aus Niederschlägen oder aus Zuflüssen) als Taggewässer in einem hierfür errichteten Behälter ansammelt.

(4) Bestehen Zweifel,

1. ob oder in welchem räumlichen Umfang ein Gewässer ein Fischwasser im Sinn des Abs. 1 ist oder

2. ob ein Gewässer ein natürliches oder künstliches Gewässer ist,

so hat darüber die Behörde auf Antrag oder von Amts wegen zu entscheiden.

§ 5

Zuweisung von Fischereirechten

(1) An natürlichen Gewässern steht das Fischereirecht der Gemeinde zu, wenn und solange ein Fischereirecht Dritter nicht nachgewiesen werden kann. Abweichend davon steht das Fischereirecht an Zubringern der bzw. dem Fischereiberechtigten am aufnehmenden Gewässer zu, wenn und solange nicht entgegenstehende Rechte nachgewiesen werden. Die von der Gemeinde als Fischereiberechtigte wahrzunehmenden Angelegenheiten sind solche des eigenen Wirkungsbereichs.

(2) An künstlichen Gewässern steht, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, das Fischereirecht den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern der Anlage zu.

(3) Werden jedoch künstliche Gewässer so angelegt, dass sie zumindest teilweise von einem anderen Gewässer gespeist werden, so fällt das Fischereirecht an der gesamten Anlage der bzw. dem Fischereiberechtigten an jenem Gewässer zu, von dem das künstliche Gewässer gespeist wird. Kommen danach mehrere Fischereiberechtigte in Betracht, so fällt das Fischereirecht an der gesamten Anlage der bzw. dem Fischereiberechtigten an jenem Gewässer zu, von dem die Anlage überwiegend gespeist wird. In Zweifelsfällen kommt jener bzw. jenem Fischereiberechtigten das Fischereirecht zu, deren bzw. dessen Gewässer für die Anlage von größerer fischereiwirtschaftlicher Bedeutung ist. Die bzw. der Fischereiberechtigte kann auf das ihr bzw. ihm am künstlichen Gewässer zustehende Fischereirecht zu Gunsten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers der Anlage verzichten; der Verzicht bedarf zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Mitteilung an die Behörde.

(4) Jene Fischereiberechtigten, aus deren Gewässer das künstliche Gewässer gespeist wird, ohne dass ihnen das Fischereirecht gemäß Abs. 3 zukommt, sowie jene Fischereiberechtigten, deren Gewässer durch die Wasserentnahme beeinträchtigt wird, sind von der bzw. dem Fischereiberechtigten am künstlichen Gewässer angemessen zu entschädigen. Ebenso hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer einer künstlichen Wasseransammlung, in der Wassertiere nicht im Zustand der natürlichen Freiheit gehalten werden (§ 4 Abs. 1), jene Fischereiberechtigten zu entschädigen, deren Gewässer durch eine dieser Wasseransammlungen dienende Wasserentnahme beeinträchtigt wird. Ansprüche nach diesem Absatz sind im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

(5) In einem durch Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 veränderten natürlichen Gewässer steht das Fischereirecht der bzw. dem Fischereiberechtigten an der ursprünglichen Gewässerstrecke zu; ebenso verbleibt ihr bzw. ihm das Fischereirecht in den dadurch entstandenen Altwässern. Werden durch eine solche Maßnahme mehrere Fischereiberechtigte betroffen, so sind die Fischereirechte im neuen Gewässer unter Bedachtnahme auf die Flächen- bzw.

Längenverhältnisse und auf die Reihenfolge der Fischereirechte in der ursprünglichen Gewässerstrecke von der Behörde den Fischereiberechtigten neu zuzuweisen. Auf die Interessen einer ordnungsgemäßen Fischereiwirtschaft ist dabei Bedacht zu nehmen.

(6) Wird durch Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 unter Aufwendung von Bundes-, Landes- oder Gemeindemitteln ein Gewässer (eine Gewässerstrecke) so verändert, dass sich seine (ihre) Wasserfläche mindestens verdoppelt, so steht das Fischereirecht an dieser Wasserfläche abweichend vom Abs. 5 der bzw. dem Fischereiberechtigten an der ursprünglichen Gewässerstrecke gemeinsam mit den an die neu geschaffene Wasserfläche angrenzenden Gemeinden zu. Die beiden letzten Sätze des Abs. 5 gelten sinngemäß. Wenn nach diesen Bestimmungen eine Aufteilung der Wasserfläche auf die Fischereiberechtigten ohne Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nicht möglich ist, ist auch die Begründung von Koppelfischereirechten zulässig.

(7) Wenn und solange an einem Fischwasser die bzw. der Fischereiberechtigte nicht feststeht, hat die Behörde nach Anhörung der Gemeinde und des Fischereireviere bis zur Feststellung der bzw. des Fischereiberechtigten eine Verwalterin bzw. einen Verwalter zu bestellen, wenn dies im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Gewässers erforderlich ist. Die Verwalterin bzw. der Verwalter hat hinsichtlich der der bzw. dem Fischereiberechtigten auf Grund dieses Landesgesetzes zukommenden Rechte und Pflichten die Stellung einer gesetzlichen Vertreterin bzw. eines gesetzlichen Vertreters. Die Verwalterin bzw. der Verwalter muss die Pächterfähigkeit (§ 2 Z 6) besitzen. Für ihre bzw. seine Tätigkeit gebührt ihr bzw. ihm ein von der Behörde nach Anhörung des Fischereireviere festzusetzendes angemessenes Entgelt. Die Anhörung der Gemeinde erfolgt im Rahmen des eigenen Wirkungsbereichs.

(8) Die Verwaltung erfolgt gegen nachträgliche Verrechnung mit der bzw. dem Fischereiberechtigten und auf deren bzw. dessen Gefahr; die durch Einnahmen nicht gedeckten Kosten aus der Verwaltung trägt vorläufig der Oö. Landesfischereiverband. Die Verwalterin bzw. der Verwalter hat der Behörde auf Verlangen jederzeit, ansonsten jedoch jährlich bis 31. Jänner des Folgejahres und spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Verwaltung Rechnung zu legen.

(9) Wenn die Verwalterin bzw. der Verwalter ihrer bzw. seiner Aufgabe nicht gerecht wird oder wenn ein Umstand eintritt, der ihre bzw. seine Bestellung ausschließen würde, hat sie bzw. ihn die Behörde nach Anhörung des Fischereireviere abzurufen, zur sofortigen Rechnungslegung zu verhalten und eine neue Verwalterin bzw. einen neuen Verwalter zu bestellen.

(10) Die gemäß den Abs. 8 und 9 gelegte Rechnung ist von der Behörde hinsichtlich ihrer Richtigkeit und der Zweckmäßigkeit der Verwaltung zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist dem Kostenersatz durch den Oö. Landesfischereiverband bzw. durch die Fischereiberechtigte bzw. den Fischereiberechtigten zugrunde zu legen.

§ 6

Fischereiberechtigte; Bewirtschafterinnen bzw. Bewirtschafter

(1) Fischereiberechtigte im Sinn dieses Landesgesetzes sind die Eigentümerin bzw. der Eigentümer eines Fischereirechts. Bewirtschafterin bzw. Bewirtschafter eines Gewässers sind die bzw. der Fischereiberechtigte, im Fall der Verpachtung des Fischereirechts die Pächterin bzw. der Pächter (§ 7) und im Fall der Verwaltung des Fischereirechts die Verwalterin bzw. der Verwalter

(§ 5 Abs. 7, § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 3). Bewirtschafterinnen bzw. Bewirtschafter müssen die Pächterfähigkeit (§ 2 Z 6) besitzen.

(2) Fischereiberechtigte, die nicht im Besitz der Pächterfähigkeit sind, haben das Fischereirecht binnen drei Monaten zu verpachten oder auf ihre Kosten eine Verwalterin bzw. einen Verwalter namhaft zu machen. § 5 Abs. 7 bis 9 gelten sinngemäß.

§ 7

Pacht von Fischereirechten

(1) Fischereirechte dürfen grundsätzlich nur ungeteilt verpachtet werden. Die Verpachtung von Teilen eines Fischereirechts bedarf der Genehmigung durch die Behörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Fischwassers zu besorgen ist. Die Unterverpachtung eines Fischereirechts ist nicht zulässig.

(2) Die Pachtdauer beträgt mindestens sechs Jahre.

(3) Ein Fischereirecht darf an eine natürliche Person nur verpachtet werden, wenn diese die Pächterfähigkeit besitzt. An eine juristische Person oder eine Personenmehrheit darf ein Fischereirecht nur verpachtet werden, wenn von ihr eine natürliche Person, die die Pächterfähigkeit besitzt, zur verantwortlichen Verwaltung des Fischereirechts bestellt wird.

(4) Der Pachtvertrag ist von der Pächterin bzw. vom Pächter innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Behörde schriftlich anzuzeigen. Dazu ist das jeweils örtlich zuständige Fischereirevier anzuhören. Wenn der Pachtvertrag den Bestimmungen dieses Landesgesetzes oder den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung widerspricht, hat die Behörde seine Wirksamkeit mit Bescheid auszusetzen. Wird den Vertragsparteien nicht binnen drei Monaten nach Einlangen des Pachtvertrags bei der Behörde ein solcher Bescheid zugestellt, so gilt der Pachtvertrag mit dem Ablauf der Frist als genehmigt.

(5) Der Pächterin bzw. dem Pächter kommt während der Dauer der Pacht das Fischereirecht wie der bzw. dem Fischereiberechtigten zu; in dieser Zeit treffen sie bzw. ihn die Verpflichtungen aus diesem Landesgesetz, soweit sie nicht ausdrücklich den Fischereiberechtigten obliegen.

(6) Die Genehmigung des Pachtvertrags ist von der Behörde mit Bescheid zu widerrufen, wenn die Pächterin bzw. der Pächter bzw. jene Person, die zur verantwortlichen Verwaltung des Fischereirechts bestellt wurde, die Pächterfähigkeit verliert oder von ihr bzw. ihm die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Fischwassers nicht mehr erwartet werden kann.

§ 8

Fischereibuch

(1) Die Behörde hat für den Bereich des politischen Bezirks das Fischereibuch zu führen.

(2) Im Fischereibuch sind die Fischwässer, die Fischereiberechtigten, die Pächterinnen bzw. die Pächter und die Verwalterinnen bzw. die Verwalter einzutragen. Auf Antrag der bzw. des Fischereiberechtigten sind auch Gewässer, die keine Fischwässer sind, in das Fischereibuch aufzunehmen.

(3) Das Fischereibuch ist öffentlich. Jedermann kann sich davon an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auf seine Kosten Kopien anfertigen lassen.

(4) Die nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes erfolgten Eintragungen im Fischereibuch gelten bis zum Beweis des Gegenteils als richtig. Dies gilt nicht für Eintragungen, die mit dem Grundbuch im Widerspruch stehen.

(5) Die Fischereiberechtigten sind verpflichtet, ihre Fischereirechte binnen vier Wochen nach deren Erwerb unter Vorlage von geeigneten Beweismitteln bei der Behörde zur Eintragung anzuzeigen. Die bzw. der Fischereiberechtigte hat alle Änderungen, die Eintragungen im A- oder B-Blatt des Fischereibuchs betreffen, binnen vier Wochen der Behörde unter Vorlage von geeigneten Beweismitteln zur Änderung der Eintragungen anzuzeigen, sofern die Änderung nicht durch eine auf Grund dieses Landesgesetzes ergangene Entscheidung der Behörde bewirkt wird.

(6) Jeder Eintragung im Fischereibuch und jeder Änderung, Berichtigung oder Löschung einer Eintragung muss ein darauf bezugnehmender Bescheid der Behörde vorausgehen, der den Wortlaut der Eintragung festsetzt. Ausgenommen davon ist die bloße Aktualisierung von Adressdaten. Bei Fischereirechten, die sich über mehrere Bezirke erstrecken, ist in Abstimmung mit den übrigen jene Bezirksverwaltungsbehörde zur Entscheidung zuständig, die als erste angerufen wird. Die Eintragungen in die jeweiligen Fischereibücher erfolgen auf Basis des Bescheids durch die jeweils örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Ist die Erlassung eines Bescheids, der die Eintragung der bzw. des Fischereiberechtigten zum Inhalt hat, von der Klärung einer Vorfrage abhängig, über die das ordentliche Gericht zu entscheiden hat (§ 3 Abs. 1), so hat die Behörde die Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung abzuwarten. Jede Änderung einer Eintragung im Fischereibuch ist dem Fischereirevier zur Kenntnis zu bringen.

(7) Die näheren Bestimmungen über die Errichtung und Führung des Fischereibuchs hat die Landesregierung durch Verordnung zu erlassen.

§ 9

Fischereiregister; Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden und der Oö. Landesfischereiverband sind als datenschutzrechtlich gemeinsam Verantwortliche ermächtigt, zum Zweck der Gewährleistung einer geordneten Fischereiwirtschaft und der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei sowie der Überwachung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes folgende personenbezogene Daten gemeinsam zu verarbeiten (Fischereiregister):

1. die im Fischereibuch (§ 8) zu führenden Daten;
2. Daten der Inhaberinnen bzw. Inhaber einer Jahresfischerkarte (§ 14): Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Ausstellungsdaten der Jahresfischerkarte;
3. Daten der Fischereischutzorgane (§ 21): Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Betrauungs- und Ausstellungsdaten (Daten der Angelobung, Nummer des Dienstausweises, Überwachungsbereich).

(2) Die Erfüllung von datenschutzrechtlichen Informations-, Auskunft-, Berichtigungs-, Lösungs- und sonstigen Pflichten obliegt jeder bzw. jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von ihr bzw. ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden.

(3) Die Landesregierung übt die Funktion des datenschutzrechtlichen Auftragsverarbeiters aus. Sie hat in dieser Funktion die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) wahrzunehmen.

2. Abschnitt

Fischereiwirtschaftliche Maßnahmen

§ 10

Bewirtschaftung; Besatz

(1) Die fischereiliche Bewirtschaftung von Fischwässern (Fischartnahme und Besatz von Wassertieren) hat gemäß § 3 Abs. 2 und 3 unter Berücksichtigung der gewässertypspezifischen Möglichkeiten zu erfolgen.

(2) Besatzmaßnahmen mit Wassertieren sind in jenem Ausmaß zulässig, als dadurch der gewässertypspezifische Wassertierbestand nicht nachteilig beeinflusst wird. Für Besatzmaßnahmen dürfen generell nur heimische Wassertiere verwendet werden, welche für die jeweilige Fischregion bzw. den Gewässertyp geeignet sind und aus seuchenhygienisch unbedenklichen Zuchtbetrieben stammen. Maßnahmen im Rahmen der Hegepflicht sind von der Bewirtschafterin bzw. vom Bewirtschafter unter Angabe von Ort und Zeit spätestens eine Woche vor Beginn der Durchführung dem Fischereirevier anzuzeigen, wobei diesem auch die Möglichkeit einzuräumen ist, die Maßnahmen zu überwachen.

(3) Kommt eine Bewirtschafterin bzw. ein Bewirtschafter der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung gemäß Abs. 1 nicht nach, hat ihr bzw. ihm der Oö. Landesfischereiverband entsprechend den Zielen des § 1 geeignete Maßnahmen, wie insbesondere entsprechende Besatzmaßnahmen oder eine Beschränkung der Ausgabe von Lizenzen oder ein befristetes Verbot der Ausübung des Fischfangs mit Bescheid vorzuschreiben. Ist der Grund für die Vorschreibung der Maßnahmen weggefallen, ist der Bescheid entsprechend abzuändern bzw. aufzuheben.

(4) Der Oö. Landesfischereiverband kann auf Antrag oder von Amts wegen die Bewirtschafterin bzw. den Bewirtschafter mit Bescheid für eine bestimmte Zeit von der Hegepflicht gemäß Abs. 1 befreien, wenn berücksichtigungswürdige Gründe, insbesondere Zwecke der Wissenschaft oder die Unmöglichkeit einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Fischwassers, insbesondere auf Grund der Auswirkungen von Fischprädatoren, vorliegen.

(5) Die Bewirtschafterinnen bzw. die Bewirtschafter haben über die im Kalenderjahr aus ihrem Fischwasser entnommenen Fische ein Fangverzeichnis zu führen und dieses bis spätestens 31. März des Folgejahres dem Fischereireviervorstand zu übermitteln. Im Fangverzeichnis sind sämtliche entnommenen Fische nach Summen und Arten aufgegliedert anzuführen. Zu diesem Zweck haben Lizenznehmerinnen bzw. Lizenznehmer (§ 18) Summe und Art der entnommenen Fische innerhalb eines Monats ab dem Ende der Gültigkeit der Lizenz, spätestens jedoch bis zum 31. Jänner des Folgejahres der Bewirtschafterin bzw. dem Bewirtschafter, zu melden.

§ 11

Nicht heimische Wassertiere; invasive Arten; Entnahme von Nahrung

(1) Das Aussetzen von nicht heimischen Wassertieren in Fischwässer und Angelteiche ist nur mit Bewilligung der Landesregierung in geschlossenen Systemen zulässig. Die Bewilligung darf nicht erteilt werden, wenn es sich um invasive Arten nach der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten handelt oder durch das Aussetzen Nachteile für die Fischerei oder sonstige Schäden (zB am Biotop der Gewässer oder an Einrichtungen oder Anlagen an Gewässern) zu erwarten sind. Die Landesregierung kann durch Verordnung feststellen, welche Wassertiere als heimisch gelten.

(2) Die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter kann die für Wassertiere geeignete Nahrung dem Gewässer entnehmen, soweit eine Störung der Lebensgrundlage der Wassertiere oder eine sonstige Beeinträchtigung des Naturhaushalts nicht zu befürchten ist. § 10 Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß. Eine nach anderen gesetzlichen Vorschriften bestehende Bewilligungspflicht wird dadurch nicht berührt.

§ 12

Fischereiordnungen

(1) Die Landesregierung hat, soweit es im Interesse der Fischereiwirtschaft notwendig ist, nach Anhören des Landesfischereirats für bestimmte Gewässer durch Verordnung eine Fischereiordnung zu erlassen. Eine Fischereiordnung ist jedenfalls für die Donau, für den Attersee, den Mondsee und den Traunsee zu erlassen.

(2) In die Fischereiordnung sind nach Erfordernis die näheren Bestimmungen über den Fischereibetrieb, die Ausübung von Koppelfischereirechten, die Anzahl der auszugebenden Gastfischerkarten und Lizenzen, Fischschonstätten und deren Kennzeichnung, Schonzeiten, Brittelmaße, Fangzeiten, Fangarten und Fangmittel und den Fischereischutz aufzunehmen. In der Fischereiordnung können Angelegenheiten bezeichnet werden, die einer Regelung durch den Fischereireviervorstand überlassen bleiben.

3. Abschnitt

Fischerlegitimationen

§ 13

Allgemeines

(1) Die Berechtigung zur Ausübung des Fischfangs ist an den Besitz von Fischerlegitimationen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gebunden.

(2) Wer den Fischfang ausübt, hat eine auf seinen Namen lautende gültige

1. Jahresfischerkarte mit Lichtbild (§ 14) oder eine Gastfischerkarte (§ 16) in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis oder eine in Oberösterreich gültige, in einem anderen Bundesland oder - bei Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Ausland haben - eine im Ausland ausgestellte amtliche Fischerlegitimation mit Lichtbild, sofern sie

kein Lichtbild aufweist, in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis samt Einzahlungsnachweis der öö. Jahresfischerkartenabgabe sowie die

2. schriftliche Bewilligung (Lizenz) der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters des betreffenden Fischwassers (§ 18)

bei sich zu führen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie den Fischereischutzorganen auf deren Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen. Für im Ausland ausgestellte amtliche Fischerlegitimationen ist eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache mitzuführen.

(3) Das Erfordernis der Lizenz entfällt, wenn die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter des betreffenden Gewässers den Fischfang ausübt oder der Fischfang in Begleitung der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters des betreffenden Gewässers ausgeübt wird.

(4) Personen, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen den Fischfang in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson, die zur Ausübung des Fischfangs berechtigt sein muss, ausüben, sofern die Lizenzbestimmungen insgesamt eingehalten werden. Abs. 3 gilt sinngemäß. Die Aufsichtsperson ist für die Einhaltung der fischereirechtlichen Vorschriften verantwortlich.

(5) Personen, die körperlich und/oder psychisch stark beeinträchtigt und im Besitz eines gültigen Behindertenpasses sind und die eine Jahresfischerkarte ohne Nachweis der fischereilichen Eignung (§ 20) erlangt haben, dürfen, sofern sie eine gültige Jahresfischerkarte und eine Lizenz bei sich führen und in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson sind, die zur Ausübung des Fischfangs berechtigt sein muss und die gegebenenfalls Hilfestellung leisten kann, den Fischfang ausüben. Abs. 3 gilt sinngemäß. Die Aufsichtsperson ist für die Einhaltung der fischereirechtlichen Vorschriften verantwortlich.

(6) Fischerlegitimationen sind nicht erforderlich, wenn der Fischfang in Aquarien, Zierteichen, Angelteichen (§ 2 Z 1) oder Betrieben zur intensiven Aufzucht von Wassertieren, zB zu Zucht- oder Speisezwecken, ausgeübt wird.

§ 14

Jahresfischerkarte

(1) Die Jahresfischerkarte ist erstmalig auf Antrag vom Öö. Landesfischereiverband auszustellen; mit der Entrichtung der Jahresfischerkartenabgabe wird sie für das jeweilige Kalenderjahr gültig. Übt eine Bewirtschafterin bzw. ein Bewirtschafter den Fischfang nur in ihren bzw. seinen Fischwässern aus, ersetzt die Revierumlage die Jahresfischerkartenabgabe.

(2) Voraussetzung für die Erlangung einer Jahresfischerkarte ist

1. die Vollendung des 12. Lebensjahres,

2. der Nachweis der fischereilichen Eignung (§ 20) oder der Besitz eines gültigen Behindertenpasses und

3. die Erklärung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, dass kein Verweigerungsgrund im Sinn des § 15 Abs. 1 vorliegt.

(3) Abs. 1 zweiter Halbsatz gilt sinngemäß für in einem anderen Bundesland oder im Ausland ausgestellte amtliche Fischerlegitimationen (§ 13 Abs. 2 Z 1).

§ 15

Verweigerung und Entzug der Jahresfischerkarte; Sperre

(1) Die Ausstellung der Jahresfischerkarte ist zu verweigern:

1. Personen, die wegen schwerwiegender, insbesondere der unter § 48 Abs. 2 Z 6 angeführten Übertretungen dieses Landesgesetzes bestraft wurden, für die Dauer von höchstens drei Jahren, gerechnet ab Rechtskraft des letzten Strafbescheids;
2. Personen, die auf Grund einer Verurteilung wegen des Verbrechens oder des Vergehens der Tierquälerei keine Gewähr für die ordnungsgemäße Ausübung des Fischfangs bieten, für die Dauer von höchstens zehn Jahren. Der Fristablauf bestimmt sich nach § 27 Abs. 2 Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 70/2018.

(2) Erlangt die Behörde Kenntnis davon, dass bei einer Inhaberin bzw. einem Inhaber einer Jahresfischerkarte ein Verweigerungsgrund nach Abs. 1 eingetreten ist, so hat die Behörde die Jahresfischerkarte zu entziehen. Gleiches gilt in den Fällen nach § 13 Abs. 5, wenn die Behörde davon Kenntnis erlangt, dass eine Inhaberin bzw. ein Inhaber nicht mehr im Besitz eines gültigen Behindertenpasses ist (§ 14 Abs. 2 Z 2). Die Behörde kann die Fähigkeit zur Erlangung einer neuen Jahresfischerkarte in den Fällen nach Abs. 1 Z 1 für die Dauer von höchstens drei bzw. in den Fällen nach Abs. 1 Z 2 für die Dauer von höchstens zehn Jahren aberkennen. Gleiches gilt, wenn sich herausstellt, dass entgegen der Erklärung nach § 14 Abs. 2 Z 3 ein Verweigerungsgrund nach Abs. 1 im Zeitpunkt der Erklärung vorlag.

(3) Erlangt die Behörde Kenntnis davon, dass bei einer Inhaberin bzw. einem Inhaber einer in einem anderen Bundesland oder einer im Ausland ausgestellten amtlichen Fischerlegitimation (§ 13 Abs. 2 Z 1) ein Verweigerungsgrund nach Abs. 1 eingetreten ist, so kann die Behörde der Inhaberin bzw. dem Inhaber die Ausübung des Fischfangs in Oberösterreich für die im Abs. 2 dritter Satz festgelegten Zeiträume untersagen.

(4) Für den Entzug einer ausgestellten Jahresfischerkarte nach Abs. 2 und für die Untersagung nach Abs. 3 ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Wirkungsbereich die Ausübung des Fischfangs tatsächlich durchgeführt wird bzw. beabsichtigt ist. Wenn sich nach dieser Regelung keine örtliche Zuständigkeit ergibt, ist subsidiär die Landesregierung zuständig.

(5) Die Behörde hat von jedem rechtskräftigen Entzug einer Fischerkarte sowie von jeder Untersagung der Ausübung des Fischfangs den Oö. Landesfischereiverband zu benachrichtigen.

§ 16

Gastfischerkarte

(1) Gastfischerkarten sind vom Oö. Landesfischereiverband über Anforderung der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters auf ihren bzw. seinen Namen lautend in der gewünschten Anzahl auszustellen.

(2) Die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafters hat vor Aushändigung der Gastfischerkarte an die Gastfischerin bzw. den Gastfischer diese vollständig und in dauerhafter Schrift auszufüllen. Die Gastfischerin bzw. der Gastfischer hat sie vor Ausübung des Fischfangs zu unterfertigen. Die Gastfischerkarte gilt im gesamten Bundesland Oberösterreich für die Dauer von drei Wochen.

Unvollständig oder nicht in dauerhafter Schrift ausgefüllte sowie nicht unterfertigte oder unleserliche Gastfischerkarten sind ungültig.

(3) Gastfischerinnen bzw. Gastfischer müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in einem Kalenderjahr höchstens zwei Gastfischerkarten lösen.

(4) Die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Gastfischerinnen bzw. Gastfischer den Fischfang nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes ausüben. Die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter hat über die Gastfischerinnen bzw. Gastfischer eine schriftliche Aufstellung zu führen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 17

Abgabe für Jahresfischer- und Gastfischerkarte

(1) Die Inhaberin bzw. der Inhaber einer Jahresfischerkarte oder einer in einem anderen Bundesland oder im Ausland ausgestellten gültigen amtlichen Fischerlegitimation hat die Jahresfischerkartenabgabe, die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter eines Fischwassers hat für jede ausgestellte Gastfischerkarte die Gastfischerkartenabgabe an den Oö. Landesfischereiverband zu entrichten. Die Einnahmen aus der Jahresfischerkarten- und der Gastfischerkartenabgabe fließen dem Oö. Landesfischereiverband zu.

(2) Die Jahresfischerkartenabgabe ist bei erstmaliger Ausstellung einer Jahresfischerkarte vor deren Ausfolgung, ansonsten vor der erstmaligen Ausübung des Fischfangs in einem Kalenderjahr zu entrichten.

(3) Die Höhe der Jahresfischerkarten- und der Gastfischerkartenabgabe wird vom Landesfischereirat festgesetzt.

§ 18

Schriftliche Bewilligung (Lizenz)

(1) Die Lizenz darf nur an eine Person ausgestellt werden, die im Besitz einer gültigen Fischerlegitimation gemäß § 13 Abs. 2 Z 1 ist oder gemäß § 13 Abs. 5 den Fischfang ausübt.

(2) Die Lizenz ist schriftlich oder in elektronischer Form auszustellen, wobei im Fall einer elektronischen Ausstellung die Überprüfbarkeit der Gültigkeit der Jahresfischerkarte für Dritte in geeigneter technischer Form sicherzustellen ist. Im Fall der elektronischen Ausstellung ist für die Überprüfung einer aufrechten Fischerlegitimation ein zentraler Service einzurichten, über welchen elektronisch im Internet zu einer Jahresfischerkartennummer (ID-Nummer) abgefragt werden kann, ob diese aufrecht ist oder nicht.

(3) Die Lizenz hat jedenfalls

1. den Namen der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters und der Lizenznehmerin bzw. des Lizenznehmers,
2. die Bezeichnung des betreffenden Fischwassers, die von der Lizenz erfassten Bereiche und die zulässigen Fangmittel,
3. Beginn und Ende der Gültigkeit der Bewilligung und
4. das Datum der Ausstellung sowie die handschriftliche oder elektronische Unterschrift der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters

zu enthalten. Lizenzen, die nicht diese Angaben enthalten, sind ungültig.

1. im Besitz einer gültigen Jahresfischerkarte sind und
2. die Fischereischutzprüfung (§ 24) mit Erfolg abgelegt haben.

Personen, bei denen zum Zeitpunkt der Betrauung die Ablegung der Fischereischutzprüfung länger als fünf Jahre zurückliegt, haben den Besuch von zumindest einer einschlägigen Fortbildungsveranstaltung des Oö. Landesfischereiverbands (§ 33 Abs. 1 Z 2) innerhalb der letzten fünf Jahre nachzuweisen.

(3) Ab dem Zeitpunkt der Betrauung ist alle fünf Jahre wiederkehrend zumindest eine Fortbildungsveranstaltung des Oö. Landesfischereiverbands (§ 33 Abs. 1 Z 2) zu besuchen. Der Oö. Landesfischereiverband hat vom Besuch einer Fortbildungsveranstaltung eines Fischereischutzorgans die Behörde zu verständigen, die das Fischereischutzorgan betraut hat. Besucht ein Fischereischutzorgan keine oder nicht rechtzeitig eine solche Fortbildungsveranstaltung, so hat dies den Verlust der Stellung als Fischereischutzorgan zur Folge. Die Behörde hat in diesem Fall die Betrauung zu widerrufen (§ 22 Abs. 3).

§ 22

Betrauung, Widerruf

(1) Die Betrauung erfolgt durch die Behörde, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich das Fischereischutzorgan tätig sein soll. Wenn die Betrauung für ein Revier, das in zwei oder mehreren politischen Bezirken liegt, erfolgen soll, hat die Betrauung durch die Landesregierung zu erfolgen, die den Oö. Landesfischereiverband zu hören hat. Die Landesregierung hat die in Betracht kommenden Behörden zu verständigen.

(2) Die Fischereischutzorgane sind von der Behörde, die sie betraut hat, auf eine gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgabe anzugeloben.

(3) Die Behörde, die das Fischereischutzorgan betraut hat, hat die Betrauung zu widerrufen, wenn das Organ seiner Aufgabe nicht gerecht wird oder wenn ein Umstand eintritt, der eine Betrauung ausschließen würde, sowie auf Antrag jenes Fischereireviervorstands oder des Vorstands des Oö. Landesfischereiverbands, der das Fischereischutzorgan bestellt hat. Die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter, die bzw. der die Betrauung eines Fischereischutzorgans vorgeschlagen hat, ist vor dem Widerruf anzuhören.

§ 23

Dienstabzeichen; Dienstaussweis

(1) Die Behörde hat dem Fischereischutzorgan nach der Angelobung den Dienstaussweis und das Dienstabzeichen auszufolgen. Die Fischereischutzorgane haben bei Ausübung ihres Dienstes das Dienstabzeichen deutlich sichtbar zu tragen, sich bei Amtshandlungen ausdrücklich auf die Eigenschaft als Fischereischutzorgan zu berufen und den Dienstaussweis auf Verlangen vorzuweisen.

(2) Wird die Betrauung widerrufen (§ 22 Abs. 3) oder endet die Funktion auf andere Weise, so sind der Dienstaussweis und das Dienstabzeichen einzuziehen.

(3) Die näheren Bestimmungen über den Dienstaussweis und das Dienstabzeichen sind durch Verordnung der Landesregierung festzulegen.

§ 24

Fischereischutzprüfung

(1) Die Fischereischutzprüfung ist vor einer beim Amt der Landesregierung einzurichtenden Prüfungskommission abzulegen.

(2) Zur Prüfung zuzulassen sind nur Personen, die seit mindestens drei Jahren im Besitz einer (Jahres)Fischerkarte sind.

(3) Die Landesregierung hat mit Verordnung die näheren Vorschriften über die Prüfung zu erlassen, und zwar insbesondere über

1. die Zusammensetzung und Bestellung der Prüfungskommission,
2. den Prüfungsstoff, der Fischkunde und Fischhege, die Regeln der Weidgerechtigkeit, alle die Ausübung der Fischerei regelnden Vorschriften, die Vorschriften über den Fischereischutz und die die Rechte und Pflichten der Fischereischutzorgane regelnden Vorschriften zu umfassen hat, und
3. die Ausschreibung der Prüfungstermine, die Durchführung der Prüfung und das auszustellende Prüfungszeugnis.

(4) Die Prüfung darf jeweils erst nach Ablauf von sechs Monaten wiederholt werden.

(5) Auf Antrag können Fischereischutzprüfungen anderer Bundesländer bei Gleichwertigkeit des Prüfungsstoffs und Gegenseitigkeit von der Landesregierung durch Bescheid anerkannt werden.

§ 25

Rechtsstellung und Befugnisse der Fischereischutzorgane

(1) Die Fischereischutzorgane genießen bei Ausübung ihres Dienstes den strafrechtlichen Schutz, der Beamten gewährleistet wird.

(2) Fischereischutzorgane sind in Ausübung ihres Dienstes befugt, in ihrem Überwachungsbereich

1. nach Maßgabe des § 26 Ufergrundstücke zu betreten,
2. Personen, die den Fischfang ausüben oder offensichtlich unmittelbar vorher ausgeübt haben, anzuhalten und zur Aushändigung der erforderlichen Fischerlegitimationen (§ 13) zur Einsichtnahme zu veranlassen,
3. Personen, die eines Eingriffs in ein fremdes Fischereirecht begründet verdächtig scheinen oder fischereirechtlichen Vorschriften zuwider handeln, zum Zweck der Feststellung der Personalien anzuhalten und Anzeige zu erstatten; von einer Anzeige kann Abstand genommen werden, wenn die Folgen der Übertretung unbedeutend sind und das Verschulden der bzw. des Beanstandeten gering ist,
4. Gegenstände, die gemäß § 48 Abs. 3 für verfallen erklärt werden können sowie gefangene Wassertiere vorläufig zu beschlagnahmen; das Fischereischutzorgan hat hierüber den Betroffenen dann, wenn sie anwesend sind, sofort eine Bescheinigung auszustellen sowie die beschlagnahmten Gegenstände an die zuständige Behörde abzuliefern,
5. die von angehaltenen Personen mitgeführten Fahrzeuge, Boote und Behältnisse nach Gegenständen, die gemäß § 48 Abs. 3 für verfallen erklärt werden können, zu durchsuchen und Fischereigeräte zu untersuchen.

(3) Personen, die von Fischereischutzorganen kontrolliert werden, sind verpflichtet, aktiv an der Kontrolle mitzuwirken; sie haben den Anweisungen des Fischereischutzorgans Folge zu leisten.

5. Abschnitt

Beziehung zu anderen Rechten

§ 26

Benützung fremder Grundstücke

(1) Die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer sowie sonst Berechtigten haben die vorübergehende Benützung von Ufergrundstücken, die nicht unter Abs. 3 fallen, durch die Bewirtschafterinnen bzw. Bewirtschafter sowie deren Gehilfen für Zwecke der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Fischwässer im unumgänglich notwendigen Umfang zu dulden, sofern damit keine unverhältnismäßige Behinderung des widmungsgemäßen Gebrauchs der in Anspruch genommenen Grundstücke verbunden ist.

(2) Die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer sowie sonst Berechtigten haben das Betreten von Ufergrundstücken, soweit diese nicht unter Abs. 3 fallen, und das Anbringen von Fanggeräten auf diesen durch Personen, die den Fischfang rechtmäßig ausüben, sowie das Betreten von solchen Ufergrundstücken durch Fischereischutzorgane in Ausübung ihres Dienstes im unumgänglich notwendigen Umfang zu dulden, sofern damit keine unverhältnismäßige Behinderung des widmungsgemäßen Gebrauchs der in Anspruch genommenen Grundstücke verbunden ist.

(3) Die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer sowie sonst Berechtigten an eingefriedeten Ufergrundstücken haben deren Benützung für die in den Abs. 1 und 2 genannten Zwecke, bei Grundstücken, welche als Zugehör von Wohn-, Wirtschafts-, Fabriks- oder ähnlichen Gebäuden mit diesen eingefriedet sind, lediglich für die im Abs. 1 genannten Zwecke und unter den dort genannten Einschränkungen zu dulden, sofern ihnen die Absicht der Benützung angezeigt wurde und diese in zumutbarer Weise ermöglicht werden kann. Die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer sowie sonst Berechtigten haben auch das Betreten solcher Grundstücke durch Fischereischutzorgane in Ausübung ihres Dienstes zu dulden, wenn ihnen dies angezeigt wurde und in zumutbarer Weise ermöglicht werden kann.

(4) Auf Antrag der Beteiligten hat die Behörde Art und Umfang der Duldungspflicht festzustellen.

(5) Die Benützung der Grundstücke (Abs. 1 bis 3) hat stets auf eigene Gefahr und möglichst schonend zu erfolgen, wobei insbesondere jede Störung des Weidebetriebs zu vermeiden ist. Die sich aus den Abs. 1 bis 3 ergebenden Berechtigungen zur Benützung sowie zum Betreten von Ufergrundstücken sind den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern sowie sonst Berechtigten über deren Aufforderung entsprechend nachzuweisen.

(6) Nach Beendigung der Benützung ist der frühere Zustand soweit wie möglich wieder herzustellen. Für verbleibende Vermögensschäden gebührt eine angemessene Entschädigung, die mangels gütlicher Übereinkunft von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 4 bis 9 des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, mit Bescheid festzusetzen ist.

(7) Für diese Entschädigung haften die Verursacherin bzw. der Verursacher und die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter solidarisch. Der Antrag auf Festsetzung der Entschädigung ist bei sonstigem Verlust des Anspruchs innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Kenntnis des Schadens und der Schädigerin bzw. des Schädigers einzubringen.

(8) Durch die Abs. 1 bis 3 werden Betretungsverbote nicht berührt, die auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen bestehen oder behördlich verfügt wurden.

§ 27

Fischfolge

Die Bewirtschafterinnen bzw. die Bewirtschafter sind berechtigt, bei der Überflutung von Grundstücken durch Hochwässer den Fischfang auch in dem an ihre Gewässer grenzenden überfluteten Bereich auszuüben. Niemand darf bei Ablauf des Hochwassers die Rückkehr der Wassertiere in die Gewässer behindern. Die Grundeigentümerinnen bzw. die Grundeigentümer, im Einvernehmen mit ihnen auch die Bewirtschafterinnen bzw. die Bewirtschafter, sind jedoch berechtigt, sich nach Ablauf des Hochwassers auf den Grundstücken zurückgebliebene Wassertiere anzueignen.

§ 28

Wasserkraft- und Stauanlagen

(1) Die bzw. der Verfügungsberechtigte hat die Bewirtschafterinnen bzw. die Bewirtschafter der betroffenen Fischwässer von Maßnahmen an Wasserkraft- und Stauanlagen, die - abgesehen von den dem laufenden Betrieb eigentümlichen Schwankungen - Änderungen der Wasserführung von Fischwässern bewirken können und von der Reinigung der Triebwerke von Wasserkraftanlagen sowie der Wartung und Sanierung von Fischwanderhilfen wenigstens zwei Wochen vorher, bei Gefahr im Verzug ohne unnötigen Aufschub, nachweislich unter Bekanntgabe des voraussichtlichen Beginns und der voraussichtlichen Dauer, der Art und des Umfangs der Maßnahme zu verständigen. Die Bewirtschafterinnen bzw. die Bewirtschafter sind überdies in geeigneter Weise vom tatsächlichen Beginn und von der tatsächlichen Beendigung der Maßnahme zu benachrichtigen.

(2) Die Bewirtschafterinnen bzw. die Bewirtschafter sind nach Maßgabe rechtskräftiger behördlicher Vorschriften über den Betrieb der Anlage oder behördlich anerkannter Betriebsordnungen berechtigt, die Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 1 zu beobachten und die erforderlichen Auskünfte über diese zu verlangen. Die Verfügungsberechtigten haben das Betreten der Anlagen zum Zweck der Beobachtung zu dulden und die verlangten Auskünfte zu erteilen. Die von der Bewirtschafterin bzw. dem Bewirtschafter zum Schutz des Fischbestands durchzuführenden Vorkehrungen dürfen nicht behindert werden. Auf Antrag der Beteiligten hat die Behörde Art und Umfang dieser Verpflichtungen festzusetzen.

(3) Verletzen die Verfügungsberechtigten die ihnen in den Abs. 1 und 2 auferlegten Verpflichtungen, so haften sie der Bewirtschafterin bzw. dem Bewirtschafter für den dadurch entstandenen Schaden.

6. Abschnitt
Ausübung des Fischfangs
§ 29

Weidgerechte Ausübung des Fischfangs (Weidgerechtigkeit)

- (1) Der Fischfang ist weidgerecht auszuüben.
- (2) Weidgerecht ist die Ausübung des Fischfangs dann, wenn
 1. der Fang, Umgang und Transport mit dem Lebewesen schonend erfolgt,
 2. im Fall einer Entnahme eine schnelle Betäubung und Tötung des Fisches gewährleistet ist,
 3. geeignete Fanggeräte verwendet und zulässige Fangmethoden angewendet werden.
- (3) Verbotene Vorrichtungen, Fangmittel, Fangmethoden und Fanggeräte sind insbesondere
 1. Sprengstoffe, Schusswaffen, Harpunen, Betäubungsmittel und Gifte,
 2. elektrischer Strom,
 3. Fischfallen und ständige Fangvorrichtungen,
 4. das Stechen, das Anreißen, das Prellen und das Keulen,
 5. das Verwenden künstlicher Lichtquellen,
 6. die Verwendung von lebenden Wirbeltieren als Köder,
 7. das unbeaufsichtigte Auslegen einer Angelrute.
- (4) Weiters ist es verboten, den Fischfang auszuüben
 1. in Einrichtungen zum Durchzug der Fische zur Überwindung eines Wanderhindernisses, wie in Fischwanderhilfen, Schleusen usw. sowie an den Ein- und Ausmündungen solcher Einrichtungen,
 2. im Grenzbereich von Fischwässern, soweit ein Eingriff in ein fremdes Fischereirecht, sei es auch nur durch Anlocken von Wassertieren, nicht ausgeschlossen ist,
 3. im Rahmen eines Wettbewerbs (Wettfischen). Erlaubt sind hingegen sogenannte Gemeinschaftsfischen, bei denen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit beachtet und keine Nenn- und Preisgelder bezahlt werden; diese sind dem örtlich zuständigen Fischereivierobmann zumindest eine Woche vor Durchführung anzuzeigen.
- (5) Die Landesregierung kann zur Wahrung der Grundsätze des weidgerechten Fischfangs durch Verordnung überdies
 1. bestimmte weitere Vorrichtungen und Fangmittel sowie Fangmethoden als verboten im Sinn des Abs. 3 feststellen,
 2. Vorrichtungen und Fangmittel sowie Fangmethoden in ihrer Anwendbarkeit zeitlich, örtlich oder hinsichtlich bestimmter Fischarten einschränken,
 3. weitere örtliche und sachliche Verbote festlegen.
- (6) Beim Fischfang, der gemäß § 13 auf Grund einer Lizenz ausgeübt wird, ist die Verwendung von Netzen, Legschnüren und Fischreusen verboten.

§ 30

Schonzeiten und Mindestfangmaße (Brittelmaße)

- (1) Die Landesregierung hat nach Anhörung des Oö. Landesfischereiverbands zur Sicherung eines artenreichen und gesunden Fischbestands durch Verordnung Schonzeiten und Brittelmaße für alle heimischen Wassertiere für sämtliche oder bestimmte Fischwässer festzulegen.

(2) Wassertiere dürfen während der für sie festgesetzten Schonzeit nicht gezielt befishet und/oder gehältert bzw. entnommen werden. Wassertiere, die während der Schonzeit oder ohne das Brittelmaß erreicht zu haben, gefangen wurden, sind sofort und unter größtmöglicher Schonung in das Fischwasser zurückzusetzen.

(3) Die Landesregierung kann über Antrag Ausnahmen vom Verbot des Abs. 2 bewilligen, wenn dies

1. zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume,
2. zur Verhütung ernster Schäden an Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum,
3. im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt,
4. zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht oder
5. zu sonstigen öffentlichen oder privaten Zwecken im Rahmen einer vorübergehenden Beunruhigung, einer selektiven Entnahme oder der Haltung bestimmter Tierarten in geringen Mengen unter streng überwachten Bedingungen

erforderlich ist.

(4) Ausnahmen gemäß Abs. 3 dürfen für Tierarten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S 7 ff., in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S 193 ff. (in der Folge „FFH-Richtlinie“), überdies nur bewilligt werden, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Tierarten aufrechterhalten wird.

(5) Für Zwecke des Abs. 3 Z 4 ist die beabsichtigte Entnahme von Wassertieren, die nicht dem Abs. 4 unterliegen, der Landesregierung unter Angabe der näheren Umstände (insbesondere des Zwecks, der betroffenen Tierart, des Gewässers oder Gewässerabschnitts, des Zeitraums) anzuzeigen. Kann der angestrebte Zweck nicht erreicht werden, ohne den gesunden und in Anlehnung an das Fischartenleitbild gewässertypspezifischen heimischen Fischbestand zu beeinträchtigen, ist die Entnahme binnen acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige zu untersagen. Die achtwöchige Frist zur Untersagung ist gewahrt, wenn die Behörde den Bescheid am letzten Tag der achtwöchigen Frist nachweisbar abfertigt, zB der Post zur Zustellung übergibt. Die Landesregierung kann innerhalb der genannten Frist an Stelle der Untersagung mit Bescheid auch Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorschreiben, soweit dies ausreicht, den angestrebten Zweck ohne Beeinträchtigung des gesunden und in Anlehnung an das Fischartenleitbild gewässertypspezifischen heimischen Fischbestands zu erreichen. Eine Entnahme von Wassertieren ist vor Ablauf der genannten Frist unzulässig, es sei denn, es wurde eine Ausnahmegewilligung erteilt oder mitgeteilt, dass eine Untersagung nicht beabsichtigt ist. Der Anzeigerin bzw. dem Anzeiger ist eine Bestätigung darüber auszustellen, dass eine Untersagung nicht beabsichtigt ist.

(6) Die Inhaberin bzw. der Inhaber hat bei Ausübung des Fischfangs die Bewilligung nach Abs. 3 oder die Bewilligung bzw. Bestätigung nach Abs. 5 bei sich zu führen und den Organen des

öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie den Fischereischutzorganen auf deren Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen.

(7) Der Besitz, Transport, Handel oder Tausch sowie das Angebot zum Verkauf oder Tausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren der im Anhang IV der FFH-Richtlinie angeführten Wassertiere in all ihren Lebensstadien ist verboten. Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

§ 31

Ausnahmen von Verboten

(1) Der beabsichtigte Fischfang unter Zuhilfenahme des elektrischen Stroms (§ 29 Abs. 3 Z 2) und in Einrichtungen zum Durchzug der Fische zur Überwindung eines Wanderhindernisses, wie in Fischwanderhilfen, Schleusen usw. sowie an den Ein- und Ausmündungen solcher Einrichtungen (§ 29 Abs. 4 Z 1) sowie die Hälterung (§ 30 Abs. 2) ist der Landesregierung unter Angabe der näheren Umstände (insbesondere des Zwecks, der betroffenen Tierart, des Gewässers oder Gewässerabschnitts, des Zeitraums, des verwendeten Geräts, der verantwortlichen Polführerin bzw. des verantwortlichen Polführers) anzuzeigen. Der Fischfang ist binnen acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige zu untersagen, wenn er nicht im Interesse der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Fischwassers im Sinn der Hegeverpflichtung des § 10 Abs. 1 gelegen ist, ferner keine fischereigefährdenden Verhältnisse, wie zB Niederwasser- und Gewässerverunreinigungen vorliegen und keine Beweissicherungen durchgeführt oder wissenschaftliche Zwecke verfolgt werden oder Sicherheitsgründe dagegen sprechen. Die achtwöchige Frist zur Untersagung ist gewahrt, wenn die Behörde den Bescheid am letzten Tag der achtwöchigen Frist nachweisbar abfertigt, zB der Post zur Zustellung übergibt.

(2) Die Landesregierung kann innerhalb der genannten Frist an Stelle der Untersagung mit Bescheid auch Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorschreiben, soweit dies aus Gründen der Sicherheit und einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Fischwassers im Sinn der Hegeverpflichtung des § 10 Abs. 1 erforderlich ist.

(3) § 30 Abs. 5 vorletzter und letzter Satz sowie Abs. 6 gelten sinngemäß.

7. Abschnitt

Interessenvertretung

§ 32

Oö. Landesfischereiverband

(1) Zur Vertretung der Interessen der Fischerei wird der Oö. Landesfischereiverband eingerichtet.

(2) Der Oö. Landesfischereiverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er ist zur Führung des Landeswappens berechtigt.

(3) Ordentliche Mitglieder des Oö. Landesfischereiverbands sind die Bewirtschafterinnen bzw. die Bewirtschafter von in Oberösterreich gelegenen Fischwässern. Der Oö. Landesfischereiverband kann Personen, die seine Bestrebungen unterstützen oder sich um die Fischerei hervorragende Verdienste erworben haben und nicht von Gesetzes wegen bereits ordentliche Mitglieder sind, als Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht aufnehmen.

(4) Der Oö. Landesfischereiverband gliedert sich in Fischereireviere, deren Bereich durch Verordnung der Landesregierung bestimmt wird. Die Zuordnung der Gewässer zu den Revieren ist entsprechend den unterschiedlichen Bewirtschaftungsverhältnissen, die sich aus natürlichen oder künstlichen Gegebenheiten ergeben, vorzunehmen, wobei nach Möglichkeit auf den natürlichen Zusammenhang der Gewässer Bedacht zu nehmen ist.

§ 33

Aufgaben

(1) Dem Oö. Landesfischereiverband obliegt neben den ihm nach diesem Landesgesetz sonst zugewiesenen Aufgaben die nachhaltige Förderung der Fischerei in allen ihren Zweigen. Im Rahmen dieser Aufgaben obliegt ihm insbesondere:

1. Maßnahmen zu treffen und Einrichtungen zu schaffen, die der Förderung der Fischerei und der Fischhege dienen;
2. die fachliche Information und Ausbildung seiner Mitglieder, der Fischerinnen bzw. der Fischer sowie der Fischereischutzorgane (§ 21) zu fördern; insbesondere sind für die Bewirtschafterinnen bzw. Bewirtschafter sowie für Fischereischutzorgane Aus- bzw. Fortbildungskurse zu organisieren. Über den Besuch dieser Kurse sind Teilnehmerlisten zu führen, welche auf Verlangen der Behörde vorzulegen sind;
3. die Unterweisung und schriftliche Prüfung zum Erwerb der fischereilichen Eignung durchzuführen und eine Liste geeigneter Prüferinnen bzw. Prüfer zu führen, die auf Verlangen der Landesregierung vorzulegen ist;
4. die Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung der Lebensgrundlagen und Lebensräume der Wassertiere zu fördern;
5. Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und fachliche Veranstaltungen abzuhalten;
6. der Landesregierung Vorschläge über die Verwendung allfälliger für die Fischerei vorgesehener Förderungsmittel zu erstatten;
7. den Behörden Anregungen zu geben und über behördliche Aufforderung Gutachten zu erstatten;
8. statistische Aufzeichnungen über die Fischerei zu führen;
9. die Antragstellung zur Erklärung von Laichschonstätten gemäß § 15 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 73/2018.

(2) Den Fischereirevieren obliegt es, neben den ihnen nach diesem Landesgesetz sonst zugewiesenen Aufgaben jene Aufgaben des Oö. Landesfischereiverbands zu besorgen, die sich lediglich auf ihren örtlichen Wirkungsbereich beziehen.

§ 34

Organe des Oö. Landesfischereiverbands

(1) Die Organe des Oö. Landesfischereiverbands sind

1. der Landesfischereirat,
2. der Vorstand,

3. die bzw. der Vorsitzende des Landesfischereirats (Landesfischermeisterin bzw. Landesfischermeister),
4. die Fischereireviervollversammlungen,
5. die Fischereireviervorstände,
6. die Fischereirevierobfrauen bzw. die Fischereirevierobmänner.

(2) Die Mitglieder des Landesfischereirats, des Vorstands und die Landesfischermeisterin bzw. der Landesfischermeister üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Die Kosten für allfällige Aufwandsentschädigungen trägt der Oö. Landesfischereiverband.

(3) Den Mitgliedern der Kollegialorgane, denen eine Aufwandsentschädigung nicht zukommt, gebührt der Ersatz der mit ihrer Tätigkeit verbundenen Barauslagen sowie der Ersatz des tatsächlich entgangenen Arbeitsverdienstes, die über Beschluss des Landesfischereirats auch in Form eines angemessenen Bauschbetrags für die Teilnahme an einer Sitzung des jeweiligen Kollegialorgans gewährt werden können.

(4) Zur Besorgung der laufenden Geschäfte des Oö. Landesfischereiverbands kann eine Geschäftsstelle unter der Leitung einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers eingerichtet werden; zur Geschäftsführerin bzw. zum Geschäftsführer darf nur eine Person bestellt werden, die in fachlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Belangen über die erforderlichen Kenntnisse verfügt. Die Geschäftsstelle und deren Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer unterstehen der Landesfischermeisterin bzw. dem Landesfischermeister.

§ 35

Landesfischereirat

(1) Der Landesfischereirat besteht aus:

1. den Fischereirevierobfrauen bzw. den Fischereirevierobmännern;
2. zwei von der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich zu entsendenden Personen aus dem Kreis der Inhaberinnen bzw. der Inhaber eines Fischzuchtbetriebs;
3. einer von der Landesregierung zu entsendenden fachkundigen Person;
4. je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter von sechs Vereinen, deren Vereinsziel die Förderung der Fischereiwirtschaft bzw. die weidgerechte Ausübung der Fischerei ist, wobei nach Möglichkeit einer dieser Vereine nicht Bewirtschafter sein soll.

(2) Zur Namhaftmachung von Vertreterinnen bzw. Vertretern gemäß Abs. 1 Z 4 sind Vereine heranzuziehen, die nach Zusammensetzung und Mitgliederzahl eine repräsentative Interessenvertretung darstellen. Die Namhaftmachung der Vertreterinnen bzw. Vertreter erfolgt auf Ersuchen der Landesregierung; ein Anspruch auf Vertretung im Landesfischereirat besteht jedoch nicht.

(3) Dem Landesfischereirat obliegt neben den ihm sonst in diesem Landesgesetz übertragenen Aufgaben:

1. die Genehmigung des Tätigkeitsberichts der Landesfischermeisterin bzw. des Landesfischermeisters und des Vorstands;
2. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und des Rechnungsabschlusses;
3. die Bestellung von Rechnungsprüferinnen bzw. -prüfern und die Entgegennahme des Prüfungsberichts;

4. die Einrichtung einer Geschäftsstelle und die Festlegung grundsätzlicher Richtlinien hinsichtlich ihres Umfangs sowie ihrer personellen und sachlichen Ausstattung;
5. die Festsetzung der Höhe der Revierumlage, der Jahres- und Gastfischerkartenabgabe und der Gebühren gemäß § 42 Z 3;
6. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie die Ehrung verdienter Mitglieder;
7. die Beschlussfassung in Angelegenheiten, die ihm wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung für die Fischerei von der Landesfischermeisterin bzw. vom Landesfischermeister oder vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

(4) Der Landesfischereirat hat mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenzutreten.

§ 36

Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören die Landesfischermeisterin bzw. der Landesfischermeister, deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und fünf weitere Mitglieder an. Die Mitglieder des Vorstands sind vom Landesfischereirat in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte zu wählen, wobei mindestens ein Mitglied des Vorstands eine Vertreterin bzw. ein Vertreter gemäß § 35 Abs. 1 Z 4 sein muss.

(2) Dem Vorstand obliegt die Besorgung aller Angelegenheiten, die nicht dem Landesfischereirat oder der Landesfischermeisterin bzw. dem Landesfischermeister vorbehalten sind, insbesondere alle Entscheidungen in Personalangelegenheiten.

§ 37

Landesfischermeisterin bzw. Landesfischermeister

Die Landesfischermeisterin bzw. der Landesfischermeister - für den Fall der Verhinderung deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter - vertritt den Oö. Landesfischereiverband nach außen, beruft den Landesfischereirat und den Vorstand ein, führt den Vorsitz im Landesfischereirat und im Vorstand, besorgt die unmittelbare laufende Verwaltung des Vermögens, leitet die Geschäfte des Oö. Landesfischereiverbands und hat für die Vollziehung der Beschlüsse des Landesfischereirats und des Vorstands zu sorgen. Im Rahmen der nach § 45 Abs. 2 vom Oö. Landesfischereiverband zu besorgenden Aufgaben obliegen der Landesfischermeisterin bzw. dem Landesfischermeister die Aufgaben nach § 14.

§ 38

Geschäftsführung der Fischereireviere

(1) Die Geschäfte des Fischereireviers besorgen die Fischereireviervollversammlung, der Fischereireviervorstand und die Fischereirevierobfrau bzw. der Fischereirevierobmann.

(2) Die Fischereireviervollversammlung besteht aus jenen ordentlichen Mitgliedern des Oö. Landesfischereiverbands, die Bewirtschafterinnen bzw. Bewirtschafter eines im Bereich des Fischereireviers gelegenen Fischwassers sind.

(3) Der Fischereireviervorstand besteht aus der Fischereirevierobfrau bzw. dem Fischereirevierobmann, deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied muss eine Vertreterin bzw. ein Vertreter eines Vereins sein, dessen Vereinsziel die Förderung der Fischereiwirtschaft bzw. die weidgerechte Ausübung der Fischerei ist, wenn zumindest ein solcher Verein Bewirtschafter gemäß Abs. 2 ist. Ein Mitglied des Fischereireviervorstands ist von diesem mit der Führung der laufenden Geschäfte zu betrauen.

(4) Die Fischereirevierobfrau bzw. der Fischereirevierobmann, deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Fischereireviervorstands sind von der Fischereireviervollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Den Bewirtschafterinnen bzw. den Bewirtschaftern kommt dabei ungeachtet der Anzahl der von ihnen im Fischereirevier bewirtschafteten Fischereirechte jeweils nur eine Stimme zu.

§ 39

Aufgaben der Organe der Fischereireviere

(1) Der Fischereireviervollversammlung obliegt neben den ihr sonst in diesem Landesgesetz übertragenen Aufgaben:

1. die Genehmigung des Tätigkeitsberichts der Fischereirevierobfrau bzw. des Fischereirevierobmanns und des Fischereireviervorstands;
2. die Beschlussfassung in Angelegenheiten, die ihr wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung für das Fischereirevier von der Fischereirevierobfrau bzw. vom Fischereirevierobmann oder vom Fischereireviervorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

(2) Der Fischereireviervorstand hat jene dem Oö. Landesfischereiverband obliegenden Aufgaben zu besorgen, die sich lediglich auf den örtlichen Bereich des Fischereireviereviere beziehen und weder von der Fischereireviervollversammlung noch von der Fischereirevierobfrau bzw. vom Fischereirevierobmann zu besorgen sind. Im Rahmen der nach § 45 Abs. 2 vom Oö. Landesfischereiverband zu besorgenden behördlichen Aufgaben obliegen dem Fischereireviervorstand die Aufgaben nach § 10 Abs. 2 und 3.

(3) Die Fischereirevierobfrau bzw. der Fischereirevierobmann führt den Vorsitz in der Fischereireviervollversammlung und im Fischereireviervorstand und hat die Beschlüsse dieser Organe zu vollziehen. Sie bzw. er hat die Fischereireviervollversammlung wenigstens einmal im Jahr und den Fischereireviervorstand je nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr einzuberufen.

(4) Rechtswirksam gefasste Beschlüsse der Fischereireviervollversammlung und des Fischereireviervorstands sind für alle vom jeweiligen Beschluss erfassten Bewirtschafterinnen bzw. Bewirtschafter verbindlich.

§ 40

Funktionsperiode der Organe, Abberufung

(1) Die Funktionsperiode der Organe des Oö. Landesfischereiverbands mit Ausnahme der Fischereireviervollversammlung beträgt sechs Jahre und dauert jedenfalls bis zur Neubestellung der Organe. Neubestellungen einzelner Organe während der Funktionsperiode gelten für den Rest dieser Funktionsperiode.

(2) Vor Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 1) endet die Funktion eines Organs bzw. eines Mitglieds eines Organs durch:

1. Tod;
2. Verzicht;
3. Abberufung gemäß Abs. 3.

Die erforderlichen Neubestellungen sind ohne unnötigen Aufschub vorzunehmen.

(3) Ein Organ bzw. ein Mitglied eines Organs ist abberufen, wenn es trotz wiederholter Ermahnung durch die Aufsichtsbehörde seine gesetzlichen oder satzungsmäßigen Pflichten gröblich verletzt. Die Abberufung erfolgt durch jenes Organ, das das abberufende Organ gewählt oder bestellt hat.

(4) Wenn eine gemäß Abs. 2 oder 3 vorzunehmende Neubestellung oder Abberufung vom zuständigen Organ nicht innerhalb angemessener Frist vorgenommen wird, hat die Aufsichtsbehörde mit Bescheid eine geeignete Kuratorin bzw. einen geeigneten Kurator zu bestellen, die bzw. der bis zur ordnungsgemäßen Neubestellung die Funktionen des zu bestellenden oder abberufenden Organs bzw. Mitglieds eines Organs wahrzunehmen hat. Während der Zeit, in der eine Kuratorin bzw. ein Kurator bestellt ist, ruhen die Funktionen des abberufenden Organs bzw. Mitglieds eines Organs.

§ 41

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Oö. Landesfischereiverbands

(1) Die ordentlichen Mitglieder des Oö. Landesfischereiverbands sind berechtigt, von den gesetz- und satzungsmäßigen Einrichtungen des Oö. Landesfischereiverbands Gebrauch zu machen.

(2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben und Interessen des Oö. Landesfischereiverbands zu fördern sowie die Verbandsorgane bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(3) Zur Deckung des Aufwands des Oö. Landesfischereiverbands haben die ordentlichen Mitglieder jeweils für ein Jahr einen Mitgliedsbeitrag (Revierumlage) zu entrichten; die Einnahmen aus der Revierumlage und der Abgaben für Jahres- und Gastfischerkarten (§ 17) dürfen nur zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Oö. Landesfischereiverbands verwendet werden. Das Erlöschen der Mitgliedschaft während des Kalenderjahrs begründet keinen Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Revierumlage.

(4) Die Revierumlage ist jährlich, jeweils bis zum 30. Juni an den Oö. Landesfischereiverband zu entrichten.

(5) Eine nicht rechtzeitig entrichtete Revierumlage ist vom Oö. Landesfischereiverband im Verwaltungsweg einzubringen (§ 3 Abs. 3 VVG). Dazu hat der Oö. Landesfischereiverband nach Einmahnung des aushaftenden Betrags einen Rückstandsausweis auszufertigen. Der Rückstandsausweis hat den Namen und die Anschrift der bzw. des Umlagepflichtigen, den Zeitraum, auf den die rückständigen Umlagen entfallen, die rückständigen Umlagen samt einem pauschalierten Kostenersatz und den Gesamtbetrag sowie den Vermerk des Oö. Landesfischereiverbands zu enthalten, dass der rückständige Betrag eingemahnt wurde und der Rückstandsausweis keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug unterliegt.

§ 42

Gebarung des Oö. Landesfischereiverbands

Die zur Erfüllung der Aufgaben und zur Deckung des Aufwands des Oö. Landesfischereiverbands erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

1. die Revierumlage der ordentlichen Mitglieder;
2. die Jahres- und Gastfischerkartenabgabe;
3. die Gebühren für die Teilnahme an der Unterweisung samt Fischerprüfung gemäß § 20 Abs. 2;
4. Kostenbeiträge für die Durchführung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen;
5. sonstige Zuwendungen und Einnahmen.

§ 43

Satzungen des Oö. Landesfischereiverbands; Geschäftsordnungen

(1) Die näheren Bestimmungen über die Organisation und die Geschäftsführung des Oö. Landesfischereiverbands, insbesondere über die Einrichtung der Geschäftsstelle, die Unterfertigung rechtsverbindlicher Urkunden, die Wahlen der einzelnen Organe sowie die Voraussetzungen, unter denen die Wahlen durchzuführen sind, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, den Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluss, die Festsetzung, Einhebung und Verwendung der zur Deckung des zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Aufwands erforderlichen Mittel (§ 42 Z 1 bis 4) einschließlich eines Aufteilungsschlüssels bezüglich der Verteilung der Mittel zwischen den Fischereirevieren und dem Landesfischereirat sowie die Bestellung von Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern werden durch die Satzungen geregelt, die der Landesfischereirat zu beschließen hat. Durch die Satzungen des Oö. Landesfischereiverbands kann auch die Bildung von Ausschüssen, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden, angeordnet werden. Die Satzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Satzungen gesetzeswidrige Bestimmungen enthalten oder offensichtlich eine dem Landesgesetz entsprechende Verbandstätigkeit nicht gewährleisten.

(2) Der Oö. Landesfischereiverband hat die Satzungen nach der Genehmigung durch die Landesregierung in der Amtlichen Linzer Zeitung sowie auf seiner Homepage kundzumachen.

(3) Der Landesfischereirat, der Vorstand, die Fischereireviervollversammlungen und die Fischereireviervorstände haben sich im Rahmen der Satzungen des Oö. Landesfischereiverbands Geschäftsordnungen zu geben, die insbesondere nähere Bestimmungen über die Geschäftsführung und die Einberufung und Durchführung ihrer Sitzungen einschließlich der Beschlusserfordernisse enthalten müssen.

§ 44

Aufsicht über den Oö. Landesfischereiverband; Datenverarbeitung

(1) Die Landesregierung übt die Aufsicht über den Oö. Landesfischereiverband aus.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Gebarung des Oö. Landesfischereiverbands überprüfen sowie Berichte und Unterlagen über seine Tätigkeit anfordern. Alle Wahlergebnisse

betreffend die Organe des Oö. Landesfischereiverbands sowie die Rechnungsabschlüsse sind unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat Wahlen und Beschlüsse, durch die dieses Landesgesetz, auf Grund dieses Landesgesetzes ergangene Verordnungen oder die Satzungen des Oö. Landesfischereiverbands verletzt werden, aufzuheben.

(4) Der Oö. Landesfischereiverband hat der Landesregierung jährlich einen schriftlichen Bericht über die Belange des Fischereiwesens im Land Oberösterreich zu erstatten. Zu diesem Zweck hat der Oö. Landesfischereiverband statistische Aufzeichnungen über die Fischerei betreffende Daten, und zwar die Anzahl der Fischereiberechtigten und der Bewirtschafterinnen bzw. der Bewirtschafter, der Fischwässer, der Jahresfischerkarten und der Gastfischerkarten, sowie über Besatz und Ausfang der Fischwässer zu führen (Fischereistatistik). Soweit diese Daten den Behörden zugänglich sind, haben sie diese dem Landesfischereiverband auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Oö. Landesfischereiverband ist insoweit zur Ermittlung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten ermächtigt, soweit dies zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet.

8. Abschnitt

Behörden und Verfahren; sonstige Organe

§ 45

Behörden

(1) Sofern in diesem Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständige Behörde.

(2) Soweit dem Oö. Landesfischereiverband behördliche Aufgaben nach diesem Landesgesetz zukommen, sind dies Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereichs. Die Landesregierung ist in diesen Fällen gegenüber dem Oö. Landesfischereiverband sachlich in Betracht kommende Oberbehörde, welcher insoweit an die Weisungen der Landesregierung gebunden ist. Der Erlös der vom Oö. Landesfischereiverband auf Grund des Oö. Verwaltungsabgabengesetzes 1974 erhobenen Verwaltungsabgaben ist ihm als Vergütung für seine Mitwirkung an der Vollziehung zu belassen.

(3) Wird vom Oö. Landesfischereiverband eine Jahresfischerkarte nicht binnen vier Wochen ab Antragstellung oder nach der Erbringung des Nachweises der fischereilichen Eignung ausgestellt, so geht die Zuständigkeit zur bescheidmäßigen Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Ausstellung der Jahresfischerkarte auf die Bezirksverwaltungsbehörde über. Örtlich zuständig ist jene Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Wirkungsbereich die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ihren bzw. seinen Hauptwohnsitz hat. Hat eine Antragstellerin bzw. ein Antragsteller in Oberösterreich keinen Hauptwohnsitz, ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Wirkungsbereich die Ausübung des Fischfangs durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller beabsichtigt ist. Hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ausstellung der Jahresfischerkarte festgestellt, so hat der Oö. Landesfischereiverband der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller unverzüglich die Jahresfischerkarte auszustellen.

(4) Sofern in diesem Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Gewässers oder des Gewässerabschnitts, auf das oder auf den sich die behördliche Maßnahme bezieht.

(5) Zum Zweck amtlicher Erhebungen in Vollziehung dieses Landesgesetzes und der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen ist den behördlichen und sachverständigen Organen sowie den Organen des Landesverwaltungsgerichts von den Verfügungsberechtigten ungehinderter Zutritt und - soweit zumutbar und geeignete Fahrwege bestehen - Zufahrt zu den in Betracht kommenden Grundstücken zu gewähren und auf Verlangen die erforderliche Auskunft zu erteilen. Sind amtliche Erhebungen durch einen Augenschein außerhalb einer mündlichen Verhandlung (§§ 40 ff. AVG) erforderlich, sind die Verfügungsberechtigten von der Vornahme des Augenscheins in Kenntnis zu setzen, es sei denn, dass die Verständigung unmöglich oder nach Lage der Dinge nicht zielführend ist. Die Organe haben bei der Durchführung amtlicher Erhebungen einen ihre Organschaft bestätigenden Ausweis mit sich zu führen und diesen den über das Grundstück Verfügungsberechtigten vorzuweisen.

§ 46

Zugang von berechtigten Umweltorganisationen zu den Gerichten

(1) Berechtigte Umweltorganisationen im Sinn dieses Landesgesetzes sind Vereine oder Stiftungen, die gemäß § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 80/2018, zur Ausübung von Parteienrechten in Oberösterreich befugt sind.

(2) In Verfahren gemäß § 30 Abs. 4 und 7 ist der verfahrensabschließende Bescheid auf der für berechtigte Umweltorganisationen zugänglichen elektronischen Plattform (§ 39a Abs. 2 Oö. NSchG 2001) bereitzustellen. Mit Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Bereitstellung gilt der Bescheid den berechtigten Umweltorganisationen als zugestellt. Ab dem Tag der Bereitstellung ist ihnen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(3) Berechtigte Umweltorganisationen haben das Recht, gegen Bescheide gemäß § 30 Abs. 4 oder 7 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben, und zwar wegen Verletzung von Vorschriften dieses Landesgesetzes, soweit sie Bestimmungen der FFH-Richtlinie umsetzen.

(4) Beschwerden von berechtigten Umweltorganisationen sind binnen vier Wochen ab der Zustellung (Abs. 2) schriftlich bei der Behörde einzubringen.

§ 47

Mitwirkung sonstiger Organe

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Bundespolizei sowie - gegebenenfalls - die Gemeindegewachkörper haben den nach diesem Landesgesetz zuständigen Behörden (§ 45) und Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überprüfungsrechte im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten.

9. Abschnitt Straf- und Schlussbestimmungen

§ 48

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2.200 Euro zu bestrafen, wer

1. als Fischereiberechtigte bzw. Fischereiberechtigter ohne Pächterfähigkeit entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 2 das Fischereirecht nicht binnen drei Monaten verpachtet oder eine Verwalterin bzw. einen Verwalter namhaft macht,
2. entgegen der Bestimmung des § 7 Abs. 1 ein Fischereirecht ohne Genehmigung der Behörde geteilt verpachtet oder in Unterpacht gibt,
3. als Pächterin bzw. Pächter entgegen der Verpflichtung nach § 7 Abs. 4 den Pachtvertrag nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Abschluss der Behörde anzeigt,
4. als Fischereiberechtigte bzw. Fischereiberechtigter entgegen der Verpflichtung nach § 8 Abs. 5 ihr bzw. sein Fischereirecht nicht binnen vier Wochen nach dessen Erwerb unter Vorlage der bezüglichen Beweismittel bei der Behörde zur Eintragung anmeldet oder entgegen der Verpflichtung nach § 8 Abs. 5 Änderungen, die Eintragungen im A- oder B-Blatt des Fischereibuchs betreffen, nicht binnen vier Wochen der Behörde unter Vorlage der bezüglichen Beweismittel zur Änderung der Eintragungen anzeigt,
5. als Bewirtschafterin bzw. Bewirtschafter Besatzmaßnahmen entgegen den Beschränkungen des § 10 Abs. 2 vornimmt,
6. als Bewirtschafterin bzw. Bewirtschafter entgegen der Vorschrift nach § 10 Abs. 2 ihrer bzw. seiner Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
7. entgegen der Vorschrift nach § 10 Abs. 5 das Fangverzeichnis nicht oder nicht richtig führt oder es nicht oder nicht rechtzeitig dem Fischereivorstand vorlegt oder als Lizenznehmerin bzw. als Lizenznehmer die vorgeschriebene Meldung der Bewirtschafterin bzw. dem Bewirtschafter nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
8. Meldepflichten auf Grund von nach § 12 erlassenen Verordnungen nicht nachkommt,
9. entgegen der Verpflichtung nach § 13 Abs. 2 den Fischfang ausübt, ohne die erforderlichen Fischerlegitimationen bei sich zu führen, oder diese den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie den Fischereischutzorganen auf deren Verlangen nicht zur Einsicht aushändigt,
10. als Aufsichtsperson ihrer Aufsichtspflicht nach § 13 Abs. 4 letzter Satz oder § 13 Abs. 5 letzter Satz nicht nachkommt,
11. den Fischfang entgegen der Bestimmung des § 13 Abs. 5 ausübt,
12. als Bewirtschafterin bzw. Bewirtschafter Gastfischerkarten entgegen der Verpflichtung nach § 16 Abs. 2 erster Satz nicht vollständig oder nicht in dauerhafter Schrift ausfüllt,
13. entgegen dem Verbot nach § 16 Abs. 3 in einem Kalenderjahr mehr als zwei Gastfischerkarten löst,
14. als Bewirtschafterin bzw. Bewirtschafter Lizenzen entgegen der Vorschrift nach § 18 ausstellt,

15. entgegen der Vorschrift nach § 25 Abs. 3 im Zuge der Kontrolle durch ein Fischereischutzorgan nicht aktiv an der Kontrolle mitwirkt bzw. Weisungen des Fischereischutzorgans nicht befolgt,
16. als Eigentümerin bzw. Eigentümer oder sonst Berechtigte bzw. sonst Berechtigter der nach § 26 Abs. 4 festgestellten Verpflichtung zuwiderhandelt,
17. im Sinn des § 27 die Ausübung des Fischfangs nicht duldet oder bei Ablauf des Hochwassers die Rückkehr der Wassertiere behindert,
18. der Verständigungspflicht nach § 28 Abs. 1 nicht nachkommt,
19. den nach § 28 Abs. 2 letzter Satz festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt,
20. den Verpflichtungen des § 30 Abs. 6 sowie dem Verbot des § 30 Abs. 7 zuwiderhandelt,
21. den Fischfang ohne oder entgegen der Anzeige nach § 31 Abs. 1 ausübt oder Vorschriften des Abs. 2 oder der Verpflichtung des Abs. 3 zuwiderhandelt,
22. rechtswirksam gefassten Beschlüssen der Fischereireviervollversammlung oder des Fischereireviervorstands (§ 39) zuwiderhandelt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro zu bestrafen, wer

1. als Fischereiberechtigte bzw. Fischereiberechtigter seine Pflichten nach § 3 Abs. 3 verletzt;
2. als Bewirtschafterin bzw. Bewirtschafter mit Bescheid gemäß § 10 Abs. 3 angeordneten Maßnahmen, Beschränkungen und Verboten zuwiderhandelt;
3. ohne Bewilligung der Landesregierung nicht heimische Wassertiere in Fischwässer aussetzt (§ 11 Abs. 1) oder für Wassertiere geeignete Nahrung dem Gewässer entnimmt, ohne dazu berechtigt zu sein oder obwohl eine Störung der Lebensgrundlage der Wassertiere oder eine sonstige Beeinträchtigung des Naturhaushalts dadurch zu befürchten ist (§ 11 Abs. 2);
4. entgegen der auf Grund vom § 12 erlassenen Verordnungen den Fischfang nicht weidgerecht ausübt;
5. den Fischfang ausübt, ohne durch den Besitz von gültigen Fischerlegitimationen (§ 13) hierzu berechtigt zu sein;
6. den Geboten und/oder Verboten des § 29 Abs. 1 bis 4 und 6, des § 30 Abs. 2 sowie einer auf Grund vom § 29 Abs. 5 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt.

(3) Die Strafe des Verfalls von Gegenständen, auf die sich die strafbare Handlung gemäß Abs. 1 und 2 bezieht, oder des Erlöses aus der Verwertung dieser Gegenstände sowie von Geräten und Behältern, die gewöhnlich zum Fangen, Halten und Befördern von Wassertieren Verwendung finden, kann ausgesprochen werden, wenn diese Gegenstände, Geräte und Behälter mit einer im Abs. 1 Z 20 und 21 sowie im Abs. 2 Z 5 und 6 näher bezeichneten Verwaltungsübertretung im Zusammenhang stehen.

§ 49

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt das Oö. Fischereigesetz, LGBl. Nr. 60/1983, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2018, außer Kraft, sofern in dieser Bestimmung nicht anderes angeordnet wird.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende Fischereirechte werden durch dieses Landesgesetz in ihrem Bestand und ihrem räumlichen Umfang nicht berührt.

(3) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende Pachtverträge gelten als Pachtverträge im Sinn dieses Landesgesetzes.

(4) Zeugnisse der Fischereischutzorganprüfung sind weiterhin gültig. Von Bewirtschafterinnen bzw. Bewirtschaftern bestellte und betraute Fischereischutzorgane gelten bis zum Eintreten eines Widerrufsgrundes als Fischereischutzorgane des jeweiligen Fischereireviere im Sinn dieses Landesgesetzes.

(5) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes gültige Fischerkarten gelten als Jahresfischerkarten weiter, sofern die Jahresfischerkartenabgabe entrichtet wird.

(6) Der Oö. Landesfischereiverband besteht weiterhin. Insbesondere sind die bisher gefassten Beschlüsse, Entscheidungen und Rechtsakte weiterhin gültig.

(7) Die Fischereireviere bleiben in ihrem bisherigen Umfang bestehen, bis ihr Bereich durch eine Verordnung gemäß § 32 Abs. 4 neu bestimmt wird.

(8) Für Umweltorganisationen, die binnen vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes einen Antrag auf Zurverfügungstellung der erforderlichen Informationen für die Ausübung der Zugriffsberechtigung zu der elektronischen Plattform gemäß § 39a Abs. 2 Oö. NSchG 2001 stellen, gelten die gemäß § 46 Abs. 2 auf der elektronischen Plattform bereitgestellten Bescheide mit Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Zurverfügungstellung der erforderlichen Informationen für die Ausübung der Zugriffsberechtigung als zugestellt.

(9) Umweltorganisationen, die ihre Zugriffsberechtigung auf die elektronische Plattform gemäß § 39a Abs. 2 Oö. NSchG 2001 im Weg des Abs. 8 erlangt haben, können binnen zwei Wochen ab dem Tag der Zurverfügungstellung der erforderlichen Informationen für die Ausübung der Zugriffsberechtigung verlangen, dass ihnen Bescheide, die ein Verfahren gemäß § 46 Abs. 2 in der Fassung dieses Landesgesetzes abgeschlossen haben und die zwischen dem 23. November 2017 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes in Rechtskraft erwachsen sind, zugestellt werden. Sie können binnen vier Wochen ab Zustellung Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht durch schriftliche Einbringung bei der Behörde erheben. Ab dem Tag der Zustellung des Bescheids ist der berechtigten Umweltorganisation Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(10) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängige individuelle Verfahren sind nach diesem Landesgesetz von den bislang zuständigen Behörden fortzuführen, sofern jedoch eine gesetzliche Grundlage nicht mehr gegeben ist, einzustellen.